

Yc
5219





h. 90, 12

Yc
5219

**S. S. Hochweisen Rathhs
der Stadt Leipzig**

Neu revidirte/
Auff ikige Seiten gerichtete und in vielen
Stücken verbesserte

Feuer-Ordnung.



BIBLIOTHECA
CONIGIAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Leipzig/
bey Thomas Fritschen.

1701.

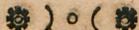


Summarischer Inhalt dieser verbesserten Feuer-Ordnung.

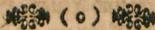
- §. 1. Von Besichtigung derer Feuerstätte und Feuer-Mauern.
- §. 2. Von Besichtigung der Hauswehre.
- §. 3. Was die Wirthe und Gastgeber in Acht zu nehmen.
- §. 4. Gastgeber sollen mit übrigen Stroh und Heu sich nicht belegen.
- §. 5. In der Stadt sollen alle neue Gebäude mit Ziegeln gedecket werden / und die breitere Stiebel abgeschaffet seyn.
- §. 6. Die Feuer-Mauern in der Stadt sollen steinern seyn.
- §. 7. Die Feuer-Mauern des Jahrs öftters zu kehren; und was die Feuer-mäuer-Kehrer dabey zu beobachten.
- §. 8. Was Mäurer und Zimmerleute bey Erbauung und Aenderung derer Feuerstätte / Schlunde / Feuermauern in Acht zu nehmen. It. Von dem Verblenden/blechern Rauchfange-Röhren / Wasch-Kesseln / derer Töpffer breiteren Ofen-Herden.
- §. 9. Von Vorsichtigkeit derer Handwercke / so mit Spänen umgehen.
- §. 10. Gepichte ledige Fasse soll man nicht auff die Böden legen.
- §. 11. Brau-Herren und andere sollen sich mit übrigem Reiß-Holz und Stroh auff den Böden nicht belegen.
- §. 12. Niemand soll Asche auff die Böden schütten.
- §. 13. Was die Seiler zu beobachten.
- §. 14. Solche sollen die Wagen-Schmitere und Pech-Fackeln an angewiesenen Orten verfertigen.
- §. 15. Nachts kein Unseht zu schmelzen.
- §. 16. Von denen / die mit Pulver handeln.
- §. 17. Schiessen / Racket- und Schwärmer-Werffen in der Stadt und Vorstädten verboten.
- §. 18. Vom Gebrauch der brennenden Pech-Fackeln.
- §. 19. Pech soll nicht an den Häusern auff der Gassen liegen bleiben.
- §. 20. Der Wirth / bey dem Feuer auskömmet / soll alsobald ein Geschrey machen.
- §. 21. Was die Thürmer auff beyden Thürmen / so bald sie Lohe auffgehen sehen / in Acht zu nehmen.
- §. 22. Jeder soll sich alsdann nach beschriebener Ordnung halten.



- S. 23. Das Unglück soll alsobald von denen Nachbarn in des Raths Marstalle angemeldet werden.
- S. 24. Was der regierende Bürgermeister / der Richter und 2 regierende Baumeister hierbey zu thun. Item von dem Thür-Knecht und Ausreutern.
- S. 25. Von denen andern beyden Bürgermeistern / und übrigen Baumeistern / auch Herren und Schreibern des Raths.
- S. 26. Von denen 48 besessenen Bürgern / so auff den regierenden Bürgermeister beschieden seyn.
- S. 27. Von dem Gerichts-Frohn und 4 darzu benennnten Bürgern.
- S. 28. Was die Brauherren hierbey zu thun.
- S. 29. Welche von denselben und wann sie mit denen Wasser-Spritzen auffwarten sollen?
- S. 30. Von denen deputirten Raths-Personen / so nebst zugeordneten Bürgern sich auff die beyden Thürme begeben sollen.
- S. 31. Von den Stadt-Thoren / wie und von wem solche alsbann in Acht zu nehmen?
- S. 32. Wie und von wem die Schläge zu schliessen / wann des Tages in denen Vorstädten Feuer entstehen würde?
- S. 33. Ohne Erlaubniß soll kein Hauptmann oder Lieutenant des Nachts auff der Stadt bleiben.
- S. 34. Was die Marckmeister hierbey zu thun?
- S. 35. Wo und durch wen die Wasser-Cymern abzuholen?
- S. 36. Welche Handwercks-Gesellen unterdessen vor dem Rathhause auffwarten sollen.
- S. 37. Von denen Cymern / welche jeglicher Viertels-Herr anschaffen muß.
- S. 38 und 39. Von denen Bürgern / welche jegliche Zunfft zu schicken schuldig.
- S. 40. Abtheilung / wie viel jedwede Zunfft zu dieser Mannschafft abschicken soll.
- S. 41. Was jegliche von diesen wahr zu nehmen / und was bey sich ereignetem Anlauff sonderlich zu thun.
- S. 42 und 43. Von denen Mäuern und Zimmerleuten.
- S. 44. Von denen ledernen Schlangen-Spritzen / auch grossen Feuer-Spritzen; von den Leitern und Feuer-Hacken.
- S. 45. Von denen Knechten und Kärnern / welche Wasser zu denen Feuer-Spritzen anführen müssen.



- §. 46. Von denen Knechten im Marstalle mit dem Obergeschr.
- §. 47. Von denen Schleifen mit Wasser-Gassen.
- §. 48. Von denen darzu verordneten Becken und ihren Gesellen/ so die Brunnen stehen sollen.
- §. 49. Von denen Born: Meistern.
- §. 50. Von denen Schugbretern und Streu an denen Eckhäusern.
- §. 51. Von dem grossen verborgenen Röhr: Kasten.
- §. 52. Wie Winters, Zeit auff den Gassen sollen Rinnen gehauen / und Aht gegeben werden / daß solche nicht gänglich zufrieren.
- §. 53. Von Bürgern / Fuhrleuten und andern / so Pferde haben / und Schleifen zu führen sollen.
- §. 54. Von den 4 kleinern Wasser: Sprtzen.
- §. 55. Von denen ledernen Wasser: Eimern / wie viel jeglicher Bürger zu halten schuldig: und von der Obacht derer Bierthels, Meister und dero Zugeordneten.
- §. 56. Wann bey Nacht Feuer auskame / soll geleuchtet
- §. 57. und in den Pfannen an denen Eckhäusern Feuer gehalten werden.
- §. 58. Was diejenigen / welche vermöge dieser Ordnung nicht sonderlichen Befehl haben / in Aht zu nehmen.
- §. 59. Von Entschuldigung derer / die das Feuer am nechsten trifft.
- §. 60. Wie die Creutz: Wache niemanden / als die dazu Geordnete / zum Feuer lassen soll; auch wie die müßigen Personen abzutreiben.
- §. 61. Wie es zu halten / wann das Feuer vor denen Thoren auskommet.
- §. 62. Was der Richter samt 2 Beystern / auch die übrigen Bürger in der Stadt alsdann thun sollen.
- §. 63. Von denen Kelttern / Feuer: Hacken / Schleifen mit Wasser: Gassen / so ledernen Eimern / Spritzen / so vor jeglichem Thor zu halten.
- §. 64. Was vor Kelttern und Wasser: Eimer diejenige halten müssen / welche für dem Thore Forwerge / Scheunen oder Garten haben / oder allda selbst wohnhafft seynd?
- §. 65. Wie die Thürmer das Feuer mit Zuruffen anzuzeigen.
- §. 66. Wann solche mit Stürmen innehalten sollen.
- §. 67. Was jeglicher Bürger und Einwohner in seinem Hause alsdann anzuordnen schuldig.
- §. 68. Von des Unter: Voigts Berrichtung.
- §. 69. Was zu thun / wann das Feuer gänglich gelöscht.
- §. 70. Von dem Unterschied / wie eine Feuers: Brunni / und wie sonst ein Ausstauß solle angezeigt werden.
- §. 71. Alle und jede sollen sich dieser Feuer: Ordnung gemäß bezeigen.
- §. 72. Wie beschworen alle Jahr der abgehende Rath dem neuen Rathe ein richtig Verzeichniß zu übergeben.
- §. 73. Eine jede Zunft soll diese Feuer: Ordnung alle Jahr zum wenigsten zwey mahl bey ihren Morgensprachen und Zusammenkünften ablesen.



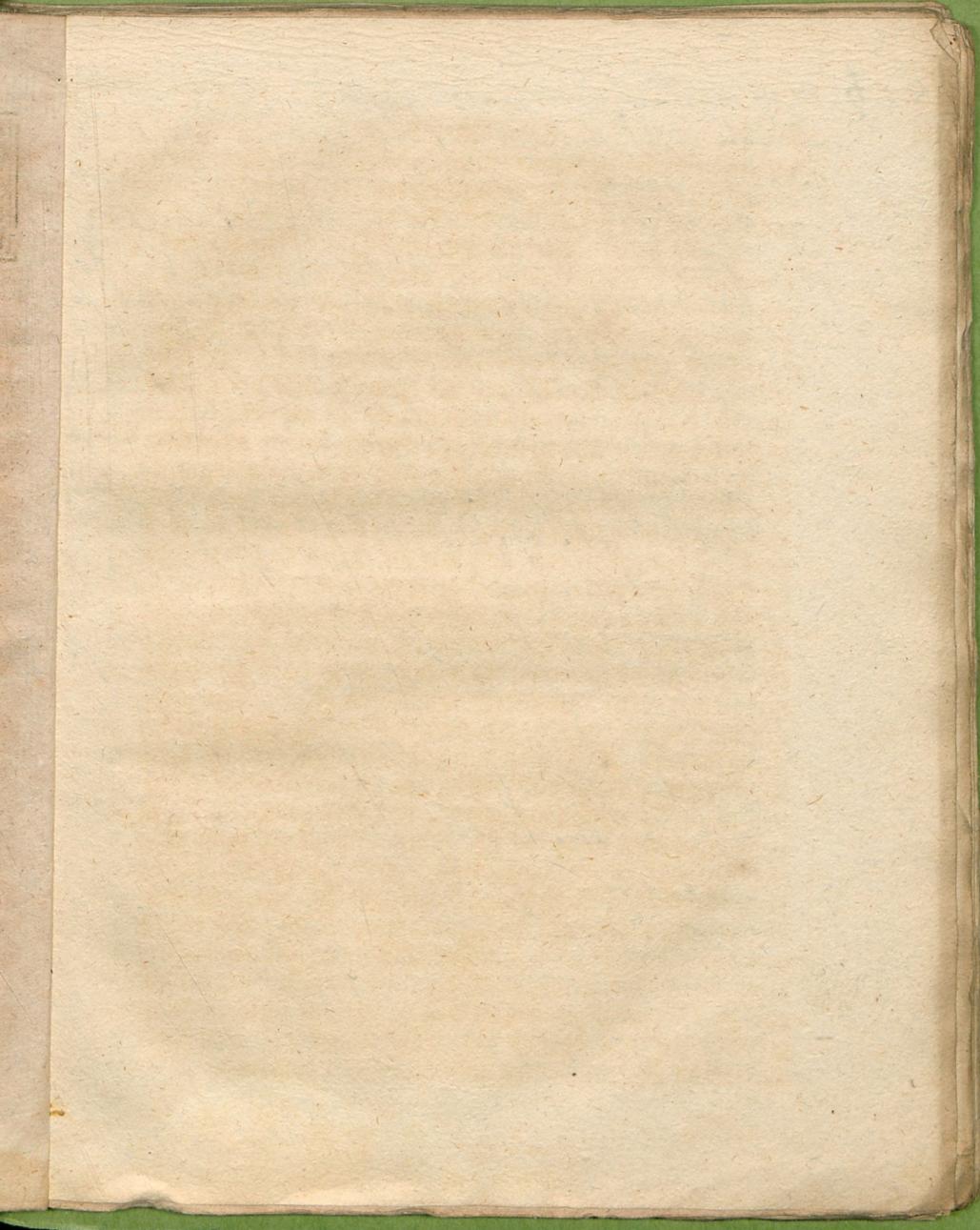
Wir



Ir Bürgermeister und Rath der Stadt
Leipzig urkunden hiermit / nach dem in
Erhaltung guter Ordnungen und Verfor-
gung dessen/wodurch dem gemeinen Wesen
genuget/und Schaden/so viel durch mensch-
liche Vorsichtigkeit geschehen mag/verhütet
werden kan/nicht der geringste Theil des uns anvertraueten
Obrigkeithlichen Amtes bestehet / und wir dann wargenom-
men/wie die von unseren Vorfahren auffgerichtete und An-
no 1659 erneuerte Feuer-Ordnung nicht nur vielen Bürgern
gar unbekandt sey/sondern auch die gedruckten Exemplarien
dermassen abgegangen/ daß dergleichen nicht mehr zu erlan-
gen / hiernächst mit Verlauff der Zeit und durch allershand
Begebenheiten sich viel Dinge verändern/ deshalb die vo-
rigen Verfassungen anders einzurichten nöthig ist ; Als
sind wir gemüßiget worden gemeldte Feuer-Ordnung wieder-
rum vor die Hand zu nehmen / zu durchsehen/ nach jeziger
Gelegenheit zu verbessern / und damit jederman kund wer-
de / so wohl was zu Verhütung Unglücks in gemein zu
beobachten/als was bey entstehender Feuers-Gefahr (welche
die Götliche Barmherzigkeit von dieser Stadt gnädiglich ab-
wenden wolle) zu thun sey/dieselbe zu männliches Wissen-
schafft durch den Druck und öffentlichen Anschlag zu publi-
ciren und anderweit zur Krafft eines Stadtgesetzes zu brin-
gen / Uns versehend / es werde ein jeder seiner bürgerlichen
und allgemeinen Schuldigkeit nach selbige in guter acht ha-
ben/und nicht weniger vor sich darnach halten/als daß es von
A an-

ändern geschehe / geziemend auffsehen helfen. Damit nun zu förderst / was zu Vorkommung des Uebels dienlich / vorgewendet werde / so soll

1. Ein jeglicher Viertels-Herr und Stadt-Hauptmann / so aus unserm Mittel darzu verordnet / soll neben dem Unterviertels-Meister oder Lieutenant / so gleichfalls von Uns dazu gesetzt / und in der Stadt neben zweyen Marckvoigten / vor dem Thor aber neben den Gassen-Meistern / das Jahr zweymahl / nemlichen vier Wochen für dem Oster- und vier Wochen für dem Michaelis-Marckte in und für der Stadt / was in eines jeglichen Viertel gehörig / umgeben / und in allen und jeglichen Häusern die Feuerstädte und Feuermauern / auch was sonst darzu gehörig / mit Fleiß besichtigen / und so etwas darunter mangelhaftig / auch der Enge halben oder sonst also beschaffen / daß nicht sicherlich Feuer zu halten und derhalben Fährlichkeit zu besorgen oder auch befunden würde / daß in einem Hauß so viel Miethleute eingenommen / welche wegen des engen Raums und der geringen Feuerstädte / ohne besorgende Feuers-Gefahr nicht wohl darinnen wohnen könten / dem Hauswirth eine gewisse Zeit ansetzen / binnen derselbigen bey Straffe zweyer silbernen Schock solche Feuermauern und Feuerstätte zu bessern / und dem übrigen Miethvolck auszugeben / welches die Viertels-Herrn also in ein Verzeichniß bringen / uns dem Rathe 2. Tage nach gehaltener Visitation übergeben / auch bald nach verfloßener gesetzter Zeit / ob die Refection und Verbesserung geschehen / und ihrer Anordnung Folge geleistet / wiederum besichtigen und uns dem Rathe berichten sollen / damit die Straffe von denen Ungehorsamen eingebracht / der gemachten Anordnung schuldiger und gebührender Gehorsam geleistet / und also die fährlichen und schädlichen Feuerstätte in Besserung gebracht werden ; daferne aber die Beyföhrge zu haben / daß aus solcher Widerfeglichkeit und übeln Verwahrung des Feuers /



§. 1. $\frac{1}{2}$ May wohl noch einmal zu zeigen. Die
Linger befolgte sich mit der Exzelle, daß in
Katholischen Gebäuden selbst, ein und andere Bretter,
wo Giebel vorhanden, als in ob. Vinschke-
Länder, ist. in der Supintendatur zu St.
Nicolaï, so ichs H. M. Defuror inne hat, so
wohl nach ob. Vinschke Ländchen, als gegen
H. Dr. Defuror Ländchen. Ist. in ob.
Craay-Allerort Ländchen in der Dittorstraße.
Wellenst auf nach in Lützowen Brand-
Ländchen. Ist. bei Dfindalen dem Defuror Ländchen,
bei ist die Ländchen, so an ob. gegewisse Ländchen
antritt, nicht abgemauert.

In der gleichen Ländchen Giebel, giebel
bei Joruholt in der fläischer Gasse. In
alten Ländchen bei Dr. Scipio. In
der mittleren Ländchen Ländchen in der Dittor-
straße. Bei D. Lützowen auf zu Nic.
Vinschke.

ers / der Schade stündlich geschehen könne / sollen sie mit Einschlagung der gefährlichen Städte ohne vorhergehende Ankündigung verfahren / dieselben durch die bey sich habende Gewercken verrichten lassen / und hernacher erst ihren Bericht deßhalben Uns erstatten.

2. Bey solcher Besichtigung der Feuerstädte sollen die verordneten Viertels-Herren / neben ihren Zugeordneten zugleich auch eines jeglichen Hauswehre besichtigen / damit er vermöge der verfaßten Muster-Register der hohen Landes-Obrigkeit und Uns dem Rathe auff begebende Fälle zu dienen schuldig / ob er solche noch beyhanden und richtig halte / auch nicht von andern erborget / also sein eigen sey / und im Fall/das einer mit solcher seiner ihm zugeschriebenen Wehre nicht gefast oder sonst einiger Mangel sich daran befinden würde / sollen sie demselben eine gewisse Zeit setzen / solche Wehre wieder zu schaffen/oder den daran befindlichen Mangel zu endern / bey Vermeidung unserer ernstest Straffe und Abgebung zweyer neuen Schocke auferlegen / über solche befindliche Mängel auch ein Verzeichniß halten / und nach Verfließung der gesetzten Zeit anderweit Erkundigung einziehen / ob dem Gebot Folge geleistet / damit im widrigen Fall solches nochmalts geschehen/und die Ungehorsamen zu gebührender Straffe gebracht werden können.

3. So sollen auch die Wirthe und Gastgeber in und vor der Stadt/so wohl männlichen der in wählenden Jahrmärkten Gastung zu halten und frembde Leute zu beherbergen pfleget / dazu sie auch sonst alle Märkte von uns / wie auch auff unsere Anordnung angemahnet werden / auff ihre Gäste fleißig Achtung geben/unbekandte und verdächtige Leute nach denen öftters publicirten Patenten und Verordnungen nicht beherbergen / und da bey einem Verdacht befunden oder zu vermuthen / solches dem regierenden Bürgermeister alsobald anzeigen : Sie sollen auch schuldig seyn/

nicht allein in den Märkten / sondern auch außerhalb derselbigen / wann sie sonderlich viel Gäste haben / so wohl in denen Häusern als absonderlich in denen Ställen verwahrte Laternen zu halten / und mit brennenden blossen Lichtern die Fuhrleute und Frembde nicht gehen / vielweniger Toback dafelbsten schmauchen oder dergleichen vornehmen lassen / woraus Feuers-Gefahr zu besorgen / zu dem Ende des Nachts einen Wächter zu halten / der die ganze Nacht über Achtung gebe auff die Lichter / Feuerstädte und andere Gemächer / sonderlich die Ross-Ställe / darinnen man Lichte gebrauchet; würde aber ein Wirth oder Gastgeber dasselbige zu thun unterlassen / der soll / so oft solches geschicht / Uns dem Rathe drey silberne Schock Straffe erlegen / und weil gleichwohl an solcher Nachtwache und Aufsicht gar viel gelegen / und dadurch groß Unheil verhütet werden kan / soll ein jeglicher Gastwirth zwey Tage vor einlautendem Märkte / seinen Viertels-Herrn / in welchem Viertel er wohnt / seinen Wächter / so er halten will / vorstellig und nachhafftig machen / welcher den Wächter zum Fleiß ermahnen / und da solche Vorstellung nicht geschehe / der verordnete Viertels-Herr den Gastwirth dessen erinnern lassen / und wann er den Wächter vorzustellen dennoch unterlasse / der Viertels-Herr Uns dem Rathe noch für Einläutung des Marktes / zu Einbringung der Straffe und ferner Verordnung solches anzeigen. Wie denn die Markt-Boigte / so wohl die Markt-Meister / Achtung drauff haben / und fleißige Erkündigung einziehen sollen / ob / geschobenem Vorstellen nach / mehr besagte Wächter auch gewißlichen gehalten werden / und da sie es anders in Erfahrung bringen / solches Uns dem Rathe ungesäumt anzeigen. In übrigen sollen sie zugleich anordnen und befehlen / daß in denen Gasthöfen die Gastwirthe währenden Marktes über etliche Faß voll Wasser auff ihren Böden halten. Absonderlich aber wird denen Nachbar schafften vor

zufuß

7 | Die vorstellung der Meister in Wirtshausen
an die Hauptleute 2. Tage vor d. Meße, ist gar
nicht im gebrauch. Vorsoniger die visitation
durch die marckt, wüchte, die solbiger zeit mit
den aufbriden und sonst viel zu thun haben,
item durch die marcktmeister. Sondern ob
gepfühet die vorstellung und admonition d.
Hauptknechte in demselben den Tag vor der Meße,
durch die Regierenden Landmeister.

X Die anstellung des wachstels muß pünktlich
besten observiert werden.

§. 4. / Ⓞ Es werden sehr wenig gastwirthliche Jäger
die sich Personen vor dem Hofen künften,
od. mittlen, ihr Stroh und Jän Davimus
zufahren. Die Jän-Dienste werden
daherzu befragt, ob sie viel Stroh und
Jän in Jänstern haben und wie man
in der Consumption-Actis, auch bey
dem Jän Weyer zum Heil in derbesten
Jahren, wie viel unter Jän Jän sein vor
kommen.

§. 5. / Ⓞ Ab. bey Verungemacht sind 2. Blasen
ne Kind-Ofen von Mtr. Paul Walentin
ihm vorzueignung gesetzt worden. Item
bey Gütler in Hofenabgest. Jof. Miel.
Lindner in Jänst zum Lötten ofen
Branzfeld & Pfütz.

vor denen Thoren hiermit aufferleget / bey Meß- Zeiten auff jeder derselben ein oder zwey ihres Mittels des Nachts wachen zu lassen / darmit wann einiger Feuer = Schade / Auffruhr/ oder andere Ungelegenheit vermercket wird / alsobald Alarme gemacht und demselben gestuuret / auch bey Zeiten vorgekommen werde.

4. Damit sich auch die Gastgeber in der Stadt mit übrigem Stroh und Heu auff einmahl in ihren Häusern nicht belegen dürfen / sollen sie so viel zu geschehen möglichen/ dahin bedacht seyn / wie jeglicher für den Thoren einen bequemen Raum oder Scheune an sich erkauffen oder mietzweiff bekommen möge / darinnen er den übrigen Vorrath habe/ und sich in der Stadt mit einem mehrere nicht belege / als er den Markt durch / und nach Verfließung desselbigen von vier Wochen zu vier Wochen bedürfftig.

5. In der Stadt sollen alle neue Gebäude / es sey an Wohnhäusern / Ställen und andern so auffgerichtet oder gebauet werden / Inhabtes der alten Ordnung mit Ziegeln gedecket / und so viel möglichen mit Brand = Siebeln verwahret / die breiteren Siebel aber hiermit gänglich abgeschafft seyn / bey Vermeidung unserer des Rathes ernstten Straffes derowegen sollen die Bierthels = Herren und andere ihnen zu geordnete Personen in Besichtigung der Feuerstädten jedes Ortes sich fleißig umsehen / ob dergleichen Gebäude anzutreffen: Und da sie es anders befinden würden/ dem Hauswirth aufferlegen / solches innerhalb vierzehn Tagen bey Vermeidung Unserer des Rathes unnachlässlicher Straffe zu ändern/mit Ziegeln zu bedecken/ und in übrigen dieser Ordnung gemäß alles einzurichten.

6. Alle Feuer = Mauern in der Stadt sollen steinern gemacht / und bey derselben Besichtigung die Feuermäuer = Kehrer gebraucht werden / und da sich befinden würde/ daß sie nicht steinern gebauet und gnugsam verwahret worden/

*Neue Vorber.
ne Siebel mit
Spezial Vais
in. Blauforn
Rißer vord.
ö. m. g. z.
maß, ob g. z.
s. s. s. s. s.
s. s. s. s. s.*

gofen mit

6
die Viertels - Herren dem Hauswirth gleichfalls bey Vermeidung gewisser Straffe / so sie ihm nach Gelegenheit seines Vermögens und anderer Umstände zu benennen haben / innerhalb einer gewissen Zeit zu ändern und feinern zu machen auffzerlegen / hierüber nach gehaltener Besichtigung und Visitation uns dem Rathe von allen baldige Nachricht geben / damit auff den Nothfall schärffere Verordnung gethan werden könne.

7. Ingleichen soll auch ein jeglicher Hauswirth seine Feuer - Mäuern des Jahres über öfters / nachdem starck darinnen gefeuert wird / kehren / und bey einem oder zwey mahl es nicht bewenden lassen / geschehe aber solches nicht / und es entstände ein Brand in denenselben / soll der Hauswirth Uns dem Rathe ein silbern oder neu Schock verfallen seyn. Und werden hierbey alle Feuermäuer - Kehrer ernstlich ermahnet / solch ihr Amt jederzeit fleißig zu beobachten / und nicht nur durch kleine Knaben dasselbe verrichten zu lassen / sondern so viel möglich selbstn dabey seyn und zusehen / damit der Ruß wohl heraus gescharrret und nicht nur oben hin gefehret werde : massen dann auff solchen Fall und auch so dann / wann die Feuer - Mäuern eines ganzen Hauses oder nur bloß eines Zimmers ihme jährlich überhaupt verdingen worden / derselbe / im Fall gleichwohl die Feuer - Mauer brennen würde / die gesetzte Straffe zu erlegen angehalten werden soll.

8. Allen Mäuern und Zimmerleuten soll hiermit Krafft dieses auffzerleget seyn / einige Wasch - und Farbe - Kessel / Brandtwein - Blasen und dergleichen Werckstädte / darinnen mit Feuer gearbeitet wird / in summa alle Feuer - stätte ohne vorhergegangener derer Geschwornen Besichtigung und des Rathes Bewilligung / bey Straffe zwangsig Thaler zu verändern oder von neuem zu erbauen / vieltweniger enge Feuer - Mäuern / die nicht ein Mensch durchaus besteigen oder kehren kan / item enge Schlunde zu bauen / da

D. 7. | ♀. Letzte hat den Kistling bei Vordorfen dem
Meyersfröber, ausgebrant.

D. 8. | ♂ Item 2. Stanness-färber vom Dampf
Kofen, der eine mit Wasser, Damiel der ander
N. N. beide in Petromp. Kämpen, haben
zu selbter Zeit gelöst und immerfort
mitten im Loffen.

es gleich
mehr den
folgen w
melden /
Nöhren
Unsern
soll ihnen
Schilden
Baicken
den / w
Dertor
setzen / un
Erfahr
schädlich
Meister
zehn T
legenheit
ihne ge
gestrafft
ern oder
den Ges
men /
Verant
nung n
zu erim
Ofen
beleget
schehen
verbote
niedrig
cken in
ger der

es gleich der Bauherr begehren würde / sondern sollen viel mehr den Hausvater davon abmahnen / und da er nicht folgen wolte / Uns dem Rathe zu fernerer Verordnung anmelden / die bißhero introducirten blechernen Rauchfangen-Röhren aber mit gnugsamer Vorsichtigkeit / jedoch nicht ohne Unsern Vorbewußt / angeben und machen ; sonderlich aber soll ihnen gänglich hiermit verboten seyn / in denen Ofen-Schilben / Feuer-Mauern und Schur-Städten hölzerne Balken oder Seulen alleine mit einem Steine zu verblenden / wie sie denn auch keine Wasch-Kessel an gefährliche Derter oder hölzerne ausgeflochtene Mauern oder Balken setzen / und das Holz auff solche masse verkleiden sollen / dann Erfahrung bereits geben / was durch solch Verblenden für schädliche Feuer entstanden / und da ein Mäurer / er sey Meister oder Geselle / darwider thun würde / soll der Meister zehen Thaler Straffe zu erlegen angehalten / auch nach Gelegenheit auff ein viertel Jahr das Handwerk zu treiben ihme gelegt / der Geselle aber mit vier Wochen Gefängniß gestrafft werden. Es soll auch kein Hausvater Feuer-Mauern oder andere Feuer- und Schurstädte zu verfertigen allein den Gesellen andingen / sondern hierzu einen Meister annehmen / welcher Gesellen darzu geben / und solche auff seine Verantwortung durch dieselben der Gebühr und dieser Ordnung nach verfertigen lassen / und wie in übrigen leichtlich zu ermesen / daß wann die Töpffer vor der Stadt breterne Ofen-Herde / so nur mit einem einfachen Gewölb-Steine belegt / solches ohne Besorgung grosser Gefahr nicht geschehen kan ; also sollen auch dergleichen hinführo gänglich verboten / und dabey die Zimmerleute ermahnet seyn / keine niedrige und gefährliche Schürze zu machen / oder auch Balken in Feuer-Mauern und Feuerstädte einzulegen / bey obigen denen Mäuern angedroheten Straffe.

9. Bötticher/Tischer/Wagner/Drechsler/ und dergleichen Handwercke / so mit Spänen umgeben / sollen ihres Feuers und Lichte wohl wahrnehmen / mit Lichtern an die Orte/ da sie die Späne liegen haben / zu leuchten sich enthalten / auch Winterszeit gegen Abends / wenn sie beym Lichte arbeiten/ehe denn sie die Lichte anzünden/die des Tages über gemachte Späne aus der Werckstadt an einen gewahrhaften und sicheren Ort verschaffen / es sollen auch die Tischer und Zimmerleute in der Werckstadt oder anderen Orten / wo sie Späne liegen haben / sich des Leimens/ dieweil sie gemeinlich/ sonderlich in Manglung der Sonnen/Feuer darzu gebrauchen pflegen / bey zwey neuen Schocken auch nach Gelegenheit höhern Straff: Vermeidung/enthalten/ und solches an denen Orten verrichten / an welchen Feuershalben keine Gefahr zu besorgen / und ihnen selbst zum besten auff solche Masse allen Unrath verhüten.

10. Gepichte ledige Fasse soll man nicht / wie ihrer viel bißhero in Gebrauch gehabt / nach ausgeschenkten Bieren/ auff die Böden legen/sondern/so viel möglichen/ vor die Thore schaffen / oder es sonst im Hause in einem Gewölbe oder andern bequemen Ort dergestalt verwahren / da man mit Lichtern und Feuern nicht hinzukommen pfleget/ oder einige Gefahr dabey zu besorgen.

11. Also sollen auch die Brauherren und die so Malzhäuser haben/wie auch ingemein alle Bürger sich mit übrigen/ sonderlich mit Reißholz und Stroh / in denen Häusern auff den Böden nicht belegen / darauff denn die Viertels-Herren und in jeglicher Gassen ein Nachbar auff den andern fleißige Achtung / zu Verhütung seines eigenen Schadens/geben soll/ un do er den andern in seinem anbefohlenen Viertel / oder in der Nachbarschaft solchen zuwieder handeln befinde / dasselbige Uns dem Rathe zu gebührender Verordnung anmelden.

12. Es soll auch niemand / wer der auch sey / zuforderst die

S. 9. | 8. *min* wohl bei *Leinen* od. *einig* *Kleider* *ge-*
fallen.

S. 10. | Δ. *Bei* *Donnerst*, *soll* *gerade* *auf* *den*
gestanden *haben*.

§. 12. | □. Erwähle, ob irgend ein Fürstmann,
dieser Hofes angemeldet.

§. 16. | 2. Wird diesem nicht nachgehört, Item
bei Sämen dem Kaiser n. Exzellenz, verfährt
im fall. Hörtgen bei der Fürstin wie
mit Pulver verordnet.

17. In eines Landes vom Hofe - Hörtgen, H. D.
forn gegen über, sind 2. Dingen gefunden
worden, wäre gut, daß die Stadt - Polizei,
die Finanzenverwalter ersehen, it. die Erbschaft
in den ansehnlichen Hofen darauf flüchtig auf
geben.

Feuer-Ordnung.

die Brauer / Becker und Bader / und dann jeder ins gemein / welche mit vielem Feuer umgehen / bey zehen Thaler Straffe Asche auff die Böden schütten/weil dadurch oftmahls unversehene und schädliche Feuersbrünste entstanden / die Feuermäuer-Kehrer aber darauff acht geben / und wann sie dergleichen antreffen / solches jedesmahl in Unserer Rathstuben bey zwey neuen Schocken Straffe anzeigen.

13. Die Seiler sollen sich mit übrigem Hanff/Pech und Schmiere nicht belegen/und dasjenige/so sie zu ihrem Handwercke zu täglicher Arbeit desselben nicht entrathen können / in dergleichen Verwahrung zu nehmen / daß man mit Lichte oder Feuer nicht darzu komme.

14. Auff gleiche Weise sollen sie das Wagen-Schmier und die Pechfackeln an keinem andern als an demjenigen Orte/ welcher ihnen hierzu angewiesen werden wird/verfertigen und machen.

15. Bey der Nacht soll kein Unsehl geschmolzen / auch weder auff den Rauff/noch für ihre Haushaltung Lichte gezogen werden.

16. Niemand der mit Pulver handelt soll dessen mehr dann vier Pfund bey sich in seiner Verwahrniß behalten / viel weniger in Märkten Frembden verstatet seyn / bey ihnen ein mehrers einzusetzen/sondern bey Vermeidung zwanzig Thaler/und nach befinden weit höheren Straffe schuldig seyn / solches Uns dem Rathe oder jedesmahl regierenden Bürgermeister anzuzeigen / darmit ihme ein gewisser Ort/ als welche darzu bereits erbauet/angewiesen/und daselbst vor aller Gefahr verwahret werden könne.

17. Weilen das Schiessen / auch Racket- und Schwärmer-Werffen in der Stadt und in den Vorstädten nicht ohne sonderbahre grosse Gefahr ist / als soll dasselbe hiermit gänzlich verboten seyn; Würde sich aber jemand dergleichen unterstehen / auff dem Fall sollen in der Stadt Unsere ver-

ordnete Wacht unter dem Rath-Hause demselben/er sey wer er wolle/alsobald nachfolgen/zur Hafft bringen/da wir denn die Verbrecher/Unsere vorigen Anschläge nach/auff zwanzig Thaler / oder nach Gelegenheit mit mehrerm Ernst zu straffen/oder do dieselbigen Unserer Botmäßigkeit nicht unterwerffen, an gebührenden Orten solches anzumelden/auch auff Erforderung der Nothdurfft bey der hohen Landesfürstlichen Obrigkeit anzusuchen nicht unterlassen wollen / der ungezweiffelten Hoffnung/weil es allen Einwohnern der Stadt zum besten gemeinet / uns hierinnen die Hand geboten und gebührender Ernst wider die Verbrecher gebraucht werden solle. Würde sich aber auch jemand in denen Vorstädten / Gärten oder auch hinter oder vor denenselben auff dem Felde dergleichen zu thun unterfangen / soll jedes Orts verordneter Sassenmeister/neben seinen Nachbarn/die Gasse alsobald vertreten / die Verbrecher anhalten/ und unserer Wache davon alsobald Anmeldung thun / damit derselbige abgeholt und in Verwahrung zu gebührender Straffe genommen werde.

18. Bestinden wir / daß nicht wenige Gefahr darunter zu befürchten / daß die Pechfackeln ohne Unterscheid bey Nachts/auch in grossen Winde gebraucht / dieselbige von den Dienern / damit sie desto heller brennen und vom Winde nicht ausgelöschet werden mögen/an den Häusern abgeklopffet/und also ludernde fortgetragen/von dem Winde oftmals ziemliche grosse brennende und glimmende Funcken durch die Gassen und in der Luft weit in die Höhe geföhret werden ; wie dann die Erfahrung giebt / welcher gestalt die Jungen vor sich selbst auff den Gassen mit solchen brennenden Fackeln gleichsam spielen gehen/dieselbe in der Luft herum schlagen / und ihre Kurzweil damit haben / welches / wie gemeldet / nicht ohne grosse Gefahr / derwegen soll sich ein jeder hierbey selbsten bescheiden und wann der Wind groß ist/sich des Leuchtens

tens mit den Fackeln enthalten / und dargegen der Laternen sich gebrauchen/sonderlich aber niemand seinen Famulis, Mägden/ Knechten oder Jungen verstarren/ daß wenn dieselben abends verschicket werden / und alleine sind / mit solchen Fackeln weggehen mögen/wie dann unserer Wache Befehlich geschehen/darauff fleißige achtung zu haben/ und die jenigen/so darwider handeln / dieser Ordnung zu erinnern / auch nach Gelegenheit gar beyzustrecken.

19. Die so mit Pech handeln/ sollen solches nicht an denen Häusern auff der Gassen liegen lassen/dann man befunden/daß etliche mahl solches durch liederliche Jungen / so bey Nacht die Fackeln aus Muthwillen daran abgeklopffet/ angezündet/brennende gemacht/und do die Benachbarten dessen bey Zeiten nicht innen und mit beschwer geleschet worden/nicht ohne sonderbahren Schaden abgangen.

20. Würde nun über diese fleißige Vorsichtigkeit/und so ein jeglicher Haußvater für sich selbst und in seinem Hause ihm zum besten anzuordnen schuldig und pflichtig/durch Unachtsamkeit oder sonsten / so doch die göttliche Allmacht in Gnaden abwenden und verhüten wolle/ ein Feuer auskommen / es sey in oder für der Stadt / bey Tag oder Nacht/ soll der Wirth / bey dem es auskömmt/ alsobald ein Geschrey machen/seine Benachbarten um Hülffe anrufen/welche ihm auch treulich beystehen sollen / damit dasselbige / ehe es auffkömmt und Kräfte gewinnet/ gedämpffet und geleschet werde; wo solches aber von demjenigen / bey welchem es auskömmt/ zeitlichen/ und ehe dann es beläutet oder bestürmet / nicht beschrien würde/wie man denn oftmahls / wenn man es bey Zeiten gemeldet und es nicht unterzudrücken und zu vertuschen gedächte/grossen Schaden verhüten könnte/so soll derselbige / nach Gelegenheit der Umstände ändern zum Exempel und Abscheu/damit sie desto fleißiger auff ihre Haushaltung und Feuer achtung geben/und der Ordnung auff begebende

Nothfälle sich gemäß erzeigen/ernstlich gestraffet/auch nach Gelegenheit von der Stadt sich gänglichen zu wenden auffserket werden.

21. Darneben sollen die Thürmer oder Hausleute/wenn ein Feuer sich ereignen würde/ es sey in oder außserhalb der Stadt/ in welchem Viertel oder Zugehörungen auch solches sey/ so in unserm Reichbilde gelegen/ so balde sie desselbigen Lobe sehen auffgehen/ solches mit dem Seiger/ oder do das auffgagene Feuer groß und gefährlich/ mit dem Hammer auff der grossen Glocken auff beyden Thürmen zu St. Thomä und St. Nicolai beläuten und bestürmen/damit die Leute reg und wach gemacht / dem Feuer zueilen und Rettung thun/auch sonst ein jeglicher zu dem jenigen/darzu ihm diese unsere Ordnung in dergleichen Fällen verbindet/ angemahnet werden; und damit man wissen möge/wo das Feuer auffgangen/so soll/ wann es in der Stadt geschehen/ der Thürmer drey-mahl zugleich anschlagen; wäre es aber in der Vorstadt/dasselbe zweymahl thun / und zugleich die Fahne heraus stecken / und wann es bey der Nacht/ die Laternen darzu hengen/ dadurch anzuzeigen/ an welcher Gegend das Feuer sich befindet/ und damit soll so lange continuiret werden/bis die Leute wache und das Feuer besetzt; Entstände aber nach der Zeit noch mehr dergleichen Gefahr/so sollen sie auch wieder anfangen/und ein Zeichen auff vorige Art mit dem Anschlagen an die Glocken geben.

22. Damit auch ein jeglicher wisse/was in solcher begehender Feuersbrunst oder Gefahr sein Amt und Verrichtung seyn soll/weil sonst dergleichen Erschröckniß anfangs derselben gemeinlich guter Rath/ Vorsichtigkeit und Verordnung mangelt/soll sich ein jeglicher nach beschriebener Ordnung halten.

23. Wann ein Feuer in der Stadt auffget / und solches bestürmet wird/sollen es die angefassenen Nachbarn ~~also~~ bald

ch
re
nn
er
es
en
as
n
t.
ie
t
n
e
r
r
e
n
s
e
e
t

17 Ein Kupferstich in Mansfeld, das Jahr ^{c 9} aus,
zu malen.



bald durch ihr Befind eines in Unserm Markstalle anmelden lassen/damit die Knechte mit Zuführung der Feuer-Leitern/ Feuer-Hacken / Wasser-Sprizen und andern sich darnach zu richten.

24. Ingleichen sollen neben dem Thür-Knechte unsere des Rathes Ausreuter/ so viel derselben jederzeit einheimisch seyn/bey dem regierenden Bürgermeister erscheinen und aufwarten/und soll dieser zum Feuer/oder wo er solches zu thun wegen Leibes-Schwachheit abgehalten würde / auff das Rathshaus sich begeben/und dafelbst verharren/auch nöthige Ordre stellen/ der Richter und zweene regierende Baumeister aber zum Feuer eilen / die Leute anhalten und vermahnen/ daß sie fleißig arbeiten und löschen helfen / auch sonst ablenthalben anschaffen und verordnen / was die Nothdurfft erfordert / welchem denn die Leute ihren Pflichten nach Gehorsam zu leisten/und ihren Befehlich treulich und fleißig zu verrichten schuldig.

25. Die andern beyden Burgermeister aber sollen neben denen übrigen Baumeistern / so wohl auch die Herren und Schreiber/ so zu des Rathes-Richter-Einnahm- und andern Stuben verordnet / ohne Säumnis / wenn der Sturm-Schlag geschicht/auff dem Rath-Hause seyn/ dasselbe / und ein jeglicher keine ihm anvertraute Stube in gute Acht nehmen / auch sonst fleißige Erkundigung einziehen/ da sich etwas verdächtiges unter wärender Feuersbrunst mit Aufflauff oder andern ereignen wolte/ dem regierenden Bürgermeister ungesäumt zu wissen thun / damit schleunige Anordnung von ihnen ingesamt gemacht / besorgliches Unhehl abgewendet und dem Ubel gebührlichen gesteuert und begegnet werde.

26. Es sollen auch 48 besessene Bürger auff den regierenden Bürgermeister verschieden seyn/welche von Stund an/wann sie / daß Feuer vorhanden / durch das gemachte Ges
 B 3 schren

schrey oder den Sturm-Schlag hören / in ihren besten Weh-
ren / wie es einem jeden am bequemsten / für desselben Haus
kommen / mit ihme zum Feuer oder auff's Rath-Haus sich
begeben / auff denselbigen fleissig sehen / warten / auch seiner
Verordnung in Verschickung und sonsten gemäß verhalten.

27. Ingleichen soll der Gerichtsfrohne / so bald der
Sturm-Schlag geschiehet / sich mit seiner Ober- und Unter-
wehre zu dem regierenden Stadt-Richter neben andern 4
Bürgern / so dazu benennet seyn / begeben / auff denselben bey
dem Feuer warten / und ihme fleissig nachfolgen / damit er
sie / da er derer bedürfftig / an der Hand habe.

28. So bald der Sturm-Schlag geschiehet / und das
Feuer angemeldet wird / soll ein jeglicher Brauherr ver-
pflichtet seyn / wegen seines Brau-Erbes / wann ihn gleich
sonsten seine Person oder Amt davon entschuldigen wolte /
oder in dieser Ordnung ihme andere Berrichtungen zugethei-
let / ohne alle Versäumniß eine Wasser-Spritze mit seinem
Hauknechte oder einem andern tüchtigen Knechte zu dem
Feuer zu verschaffen / weil man befunden / daß anfänglich mit
solchen Wasser-Sprizen / sonderlich in denen innern Gebäu-
den / grosse Rettung zu thun.

29. Do nun das Feuer in dem Hällischen oder Ranni-
schen Viertel auskommen würde / sollen

1. Herr D. Schamberger /
2. Herr Johann Georg Sieber /
3. Gottlieb Christian Wagner /
4. Elias Geyßler /
5. Herr Johann Georg Sinners Erben /
6. Herr Johann Philippus Küßner /
7. Herr D. Scipio / *hat kein Brau fern d. m. f. a.*
8. Herr D. Dondorff /

lich

§. 28. | ¶ may nicht allmahl und von allen gestoffen,
oder sie waren bey nicht zum feiner, zum rath,
nicht die selbte davor fallen auß
den 2. andern dinsteln nicht wie sie §. 29.
soll, auch dinsteln.

f
h
d
a

fol
zu
sic
G
hä
den

fol
den
nen
m
un
un
sch
wo
den

ge
od

flüchtige Personen abschicken/welche mit solchen Wasser-Sprizen bey dem Feuer auffwarten / und damit / so viel sichs leyden will und zu geschehen möglichen / fleißige Rettung thun; aber die aus denen andern 8 Brau-Häusern/als aus

1. Herrn Christian Volckamers/
2. Herrn Gabriel Dachsels/
3. Herrn Daniel Lehmanns/
4. Eustachius Müllers Erben/
5. Andreas Franckens/
6. Herrn D. Pockpuschens Wittib/
7. Herrn Baumeisters Beckers Erben/
8. Eines Edlen Hoch-weisen Raths Brau-Haus/

sollen damit auff dem Rath-Hause auffwarten/ob man ihr zu dem erst auffgegangenen Feuer/oder in andere Wege sonsten bedürfftig / würde aber das Feuer in dem Peters- oder Grimmischen Bierthel auskommen/sollen die letzten 8 Brau-Häuser bey dem Feuer / die andern vorbenenniten aber auff dem Rathhause mit ihren Wasser-Sprizen auffwarten.

30. So bald auch der Sturm-Schlag gehöret wird/ sollen die dazu jedesmahl deputirte Raths-Personen / neben denen 2 Bürgern/so jedem zugeordnet und demselbigen in einem Zeddel angemeldet werden sollen / auff die beyden Thürme der Stadt / jeder auff den / der ihme befohlen / sich ungesäumt begeben / fleißig neben dem Thürmer umsehen und gute Wacht halten / und da sie mehr Feuer auffgehen sehen/oder sonst etwas Verdächtiges mercken / solches oder was sonst vorfällt dem regierenden Bürgermeister durch den bey sich habenden Bürger einen alsobald anzeigen lassen.

31. Damit auch in auffgehenden Feuers-Brünsten/es geschehen solche bey Tag oder Nacht / in oder vor der Stadt/oder auch in Tumult und Aufflauff / die Stadt-Thore in ge-
büß

bührende Acht genommen werden möchten / als sind jedem Stadt-Hauptmann oder Viertels-Herrn 10 geschworne Bürger und auch so viel denen Lieutenants zugetheilet / welche in Feuersbrünsten oder Aufschuß zusammen sich finden / ein jeder von ihnen / so lange uns dem Rathe die Bewachung der Stadt allergnädigst anvertrauet / auch mit Vorwissen des Herrn Gouverneurs Excellenz / in das ihme zugetheilte Thor mit seiner Mannschafft / und diese mit ihrem Gewehre sich begeben / der Hauptmann die Wachten darinnen verstärken / und bis das Feuer gelöscht / oder der Tumult gestillet / den Lieutenant mit 15 Mann darinnen zurück lassen / er aber selbst mit 5 Mann auff das Rath-Haus sich verfügen / und des regierenden Bürgermeisters Ordre erwarten. Da aber das Feuer bey Nacht / und also nach allbereit geschlossenen Thoren auskame / sollen sie gleichfalls zum Thoren eilen / aber kein Viertels-Meister sein ihm vertrautes und anbefohlnes Thor ohne Erlaubniß des regierenden Bürgermeisters öffnen / auch also dann niemand Fremdes / oder sonst von müßigem Gesinde in die Stadt lassen / ohne die jenigen Personen / so von Handwercks wegen zum löschen verordnet / und wann solche eingelassen / sollen die Thore wiederum verschlossen werden und der Unterviertels-Meister mit 15 Mannen darben verwarten und ohne seines Viertels-Herrn Befehlich nicht abgehen / mit denen andern 5 Mannen aber soll der Viertels-Herr / nach dem sein Thor geöffnet und wieder verschlossen / sich auff das Rath-Haus begeben und daselbst des regierenden oder anderen Bürgermeister fernere Anordnung und Befehlich erwarten.

32. In denen Vorstädten aber / wann des Tages ein Feuer auffgehen würde / sollen so fort diejenigen / welche zu denen Schlägen um die Stadt bestellet / sich dahin verfügen und mit denen ihnen dikkals zugeordneten 3 Mannen aus jeder Nachbarschafft dieselbe zuschliessen und bewachen bey des

§. 32. / + Nach dem alten exemplar der f⁹ur-ord⁹
nung eingewandt, so aber nicht abgethan, weil d⁹
die d⁹insten d⁹ur die d⁹insten befflohen
worden seyn. Wenn die d⁹insten anfangen,
mussen, werden die d⁹insten und d⁹insten
des d⁹insten gefunden worden.

11

12. Die Anweisung findet sich, und man soll ihnen noch
Leisten.

13. Es wäre gut, daß in jedem Spritzen - Punkte über die
G. Stiel nachmessen können - Symmetrie an der Stelle auf,
gefangen werden, damit bei abspülung der Spritze
jedes so fort mit dem Sauger verbunden werden
kann, als daran ob nicht allernach anfänglich
zu stellen pflegt.

14. Leichterflüsse und Döhlstein, sind nicht zu den
neu Spritzen verwenden, denn als nicht zu den
neu Symmetrie.

des Raths Straffe/wie dann auch zu dem Ende der Wachmeister befehliget / darauff gut Acht zu geben / und die jenen/so darwider handeln/ zur Bestrafung anzumelden.

33. Zu dem Ende kein Hauptmann oder Lieutenant ausser der Stadt des Nachts zu bleiben/oder auch zu verreisen anderer Gestalt befugt seyn soll / wann er es nicht zuvor bey dem regierenden Bürgermeister angezeigt und Erlaubniß erhalten / alles zu dem Ende / damit bey ereignenden Fällen anderwärtige baldige Verordnung veranstaltet werden möchte.

34. Soll der Markmeister mit dem halben Theil der jedesmahl verordneten Nachtwache in ihrer besten Rüstung zum Feuer eilen / der andere Markmeister mit dem andern halben Theile in der Wache unterm Rathhause bleiben/und allda des Bürgermeisters Befehlich / wozu man seiner bedürfftig/ erwarten.

35. Damit auch / was zum Löschen des Feuers von nöthen / jedesmahl bey der Hand seyn möge / haben wir eine gewisse Anzahl lederne Wasser-Eimer auff das Rathhaus und auff die Wage verordnet. Würde nun das Feuer im Grimmischen oder Peters-Vierthel auskommen / so sollen die Wasser-Eimer auff dem Rathhause / so viel man ver-
meinet / daß darvon nöthig seyn / da es aber im Rannischen oder Hällischen Vierthel austräme / auff der Wage abgeholt werden / und damit solche/auffs ehiste zu geschehen möglichen / zum Feuer geschafft werden / sollen alle Huffschmiede/ Kleinschmiede / Büttner/ Lohgeberber / Schuster / Schneider und Kirchner ihre Gefellen / so viel deren nicht bereits bey denen Schlangen-Sprizen angewiesen und daselbst unausgesetzt dasjenige / was in denen dißfalls zum Druck publicirten Verordnungen ihnen zu beobachten aufferleget / zu verrichten haben / alsbald der Sturm-Schlag geschiehet / oder das Feuer sonst beschrieben wird / ungesäumet / ist das Feuer im
Grimmischen

Grimmischen oder Peters- Bierthel auffß Rathhaus / ist es aber in dem Rannischen oder Hällischen Bierthel auff die Wage schicken / von dannen die Eimer eilend zum Feuer tragen / und so lange damit bey dem Feuer bleiben und löschen helffen / bis dasselbige gedämpffet / und man sich keiner Gefahr derwegen fernere zu besorgen; wie dann benannte Handwercks- Gesellen nach gedämpfften Feuer auch schuldig seyn sollen / die Wasser- Eimer wieder an ihren gebührenden Ort zu verschaffen.

36. Die andern Handwercke / als Leineweber / Fleischer / Tuchmacher / Sattler / Riemer / Fischer / Hüter / Glaser / Rannengießer / Seiler / Beutler und Gürtler / in gleichen Tuchscherer / Dreßler und Sencker sollen ihre Gesellen / ausser diejenigen / so auch hiervon zu denen Schlangenspritzen deputiret / und daselbst verbleiben müssen / vor das Rathhaus schicken / daselbst aufwarten lassen / im Fall (daß doch G D T verhüten wolte) unter wärender erster Feuers-Brunst noch ein Feuer entstände / dieselbigen die andern Eimer zu demselbigen Feuer ungesäumt schaffen / und daselbst des Löschens / nichts weniger denn die vorigen / abwarten / bis so lange auch dasselbige / vermittelst göttlicher Hülff / gänglich gedämpffet / und also dann solche Eimer wieder an ihren gehörigen Ort bringen / und damit solchem also nachgegangen werde / so sind 8 Personen aus der Bürgerschaft verordnet / welche Achtung geben sollen / daß die Wasser- Eimer angeordneter massen mögen zum Feuer geschafft werden / auch ein jeglicher Ober- Meister eines jeden Handwercks schuldig seyn / Erkundigung einzuziehen / ob die Meister seines Handwercks mit Schickung der Gesellen dieser Ordnung nachgegangen / und do sich darinnen einer säumig befunden / Uns zu vermelden / darauff gebührende Verordnung zu thun.

37. Soll ein jeglicher Bierthels- Herr wenigstens 50. lederne Wasser- Eimer von des Bierthels Vermögen anschaf-

17. Von Landwehr. Lurche von Lüneburg. Dattlen,
Chionom, Dailom etc. Lünt auf od. vor das
Kathhaus selbst anzuhängen, wenn Lüneburg
zu dem orten, oder absonderl. entstanden
sind zu bringen sehr müßig. Aufsonder
Lüneburg zu Lüneburg, nachdem das Lüneburg
gelöst, wieder zu sein. Es sagt auf dem
absonderl. bei dem Kathen an, was von
Gefallen empfing sehr oder nicht.

169. Die jüch. anfangung der wof in loben folgenden
bürger von ihrer Junft, geflohet wiff.
auf dem Reim Bürger mit ihrer fymone wof
wof, wofauf (daffend). Die Bürger auf König
Gottel. Ist auf wiff, so gar wofl practicable,
weil die Bürger theil bey Dyrigen und dem
dabig folgenden gefallen, theil bey dem offici,
von eingetheilt find, an der Dyrider, Dyrider,
Dyrider, Lofergerber (wofl lehrer, aber
von Dyrer wofen): Dyrider und Dyrider
aber in der Dyrerfelber Landwof, fofen
eine besondere Dyrige wofl, und zu der
von wof anzugehenden gebraucht werden
miffen. Es wof auf Junftwof, ob
wiff fofen die Dyrer-moff, Gotwof, und
Dyrer-träger, wofl, Dyrer, fofl-Lyger,
Dyrer, und fofen-moff, Dyrer-Dyrer, und
wofl, an der wofl oder Capittel fofl,
fofen etc. d. gebraucht wofen.

schaffen / in seinem Hause verwahrlich halten / und in welches Viertel das Feuer auskömmt / dieselbigen durch sein Gefinde und andere Personen / welchen der Rath solches anbefohlen wird / eilends zum Feuer schaffen.

38. Daneben soll eine jegliche Zunft eine gewisse Anzahl geschwornener Bürger schicken / welche sie Uns dem Rathe alle Jahr bey Übersetzung dieser Ordnung nahmbhafftig zu machen haben / damit wann jemand von denenselben mit Tode abgangen / andere an die Stelle verordnet werden können / dieselben sollen halb mit ihrem Gewehr / wie sie zu dienen schuldig / für dem Rathhause erscheinen / und daselbst der Verordnung / wie folgen wird / erwarten.

39. Die andere Hälfte soll mit ledernen Wasser-Eymern / welche eine jegliche Zunft aus ihrer Laden zu schaffen schuldig / erscheinen / davon der halbe Theil zum Feuer geschickt werden / der andere halbe Theil aber mit ihren Eymern für dem Rathhause verbleiben / und des Bürgermeisters Befehlich abwarten ; wie dann einem jeglichen / welcher mit seinem Gewehr oder mit dem Wasser-Eymer sich einfinden soll / ein Zeddel zu seiner Nachrichtung zugeschickt worden.

40. Damit es auch um so viel weniger Zweifel gebe / wie viel eine jedwede Zunft zu dieser Mannschafft abzuschicken haben soll / als ist die Abtheilung auff folgende Art einzurichten.

Schneider	"	"	"	30
Lohgeberber	"	"	"	16
Leinweber	"	"	"	4
Fleischer	"	"	"	10
Kirschner	"	"	"	20
Schuster	"	"	"	30
Kramer	"	"	"	35

© 2

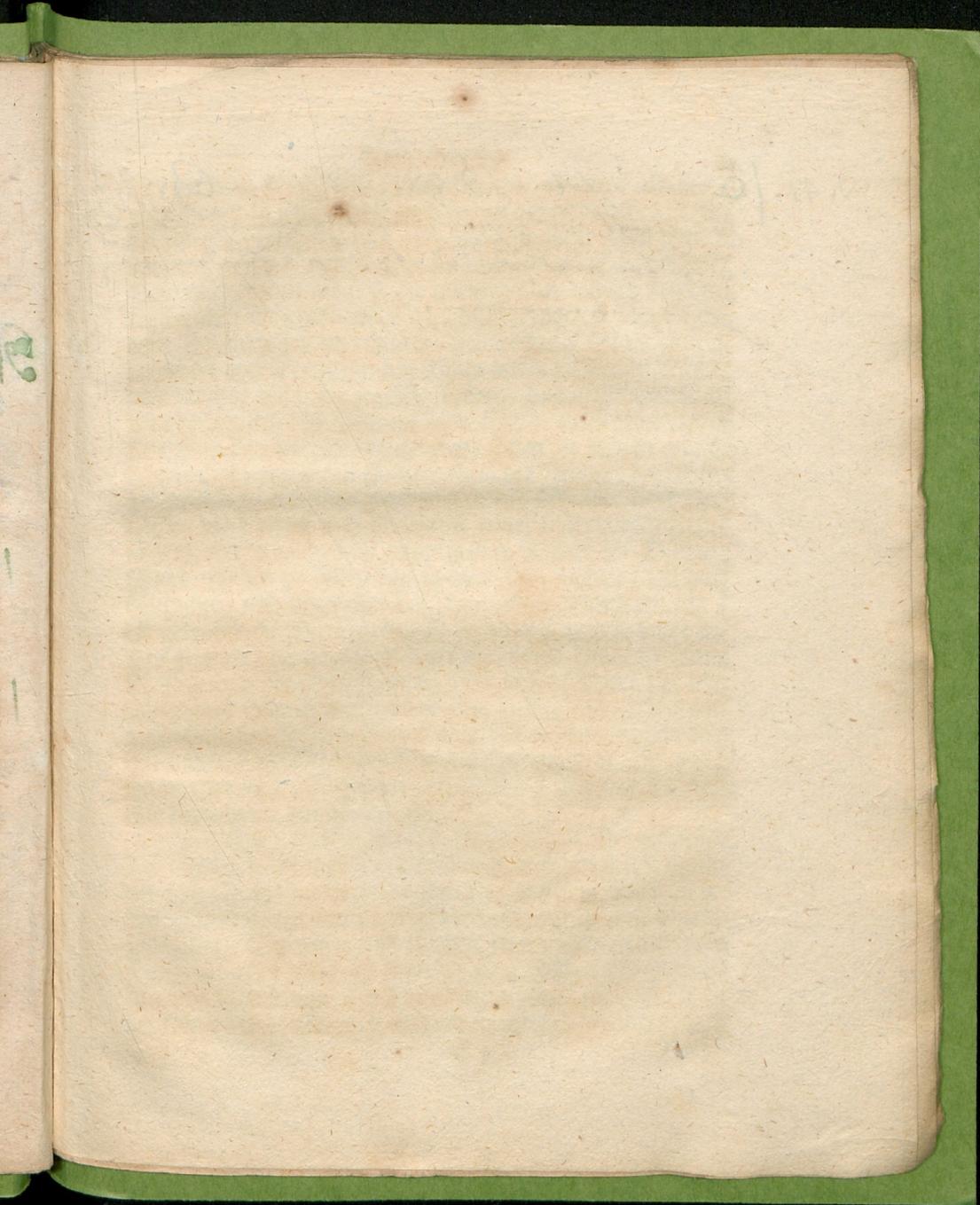
Zuch

Feuer-Ordnung.

Zuchmacher	8
Goldschmiede und Jubelierer	6
Kleinschmiede	12
Huffschmiede	8
Sattler und Riemer	6
Tischer	6
Bötticher	8
Hüter	2
Glaser	2
Kannengiesser	2
Seiler	4
Beutler	1
Gürtler und Tauer	2
Weißgerber und Pergamenten	4
Dresler	2
Rammacher	2
Senckler	2
Bortenswürcker	2
Barbierer	2
Messerschmiede	2
Schwarzgerber	2
Buchbinder	2
Töpffer	2
Wagner	3
Grobgrünmacher	2
Eorduanmacher	2
Bürstenbinder	2
Fischer	6

Zhut 252 } halb 126
 } vierthe Teil 63

41. Von diesen 252 Mann sollen nun/wie obgedacht/
 die Helffte / welchem Wasser- Cymer mitzubringen anbefoh-
 len/



§. 41. | §. vide notata ad §. 38. Sub Signo Gg. Ist
vielleicht auf angeordnet worden, ob noch
spritzen auf dem Rathhaus-Löwen ge-
bracht worden.

len / vor dem Rathhause sich auffhalten / 15 darvon mit ihren voll Wasser angefüllten Eymern auff den Boden des Rathhauses sich verfügen / und auff das Flugfeuer auch sonsten Achtung geben / damit nicht daselbst einiger Schaden oder Gefahr entstehen möge / die übrigen aber sonsten von dem regierenden Bürgermeister Befehlich erwarten / von der andern Helffte sollen unterm Commando der 4 Stadt-Fähn- driche die vier Creuze in der Stadt durch 26 Mann besetzt / und darauff Achtung gegeben werden / daß auff denen Gas- sen oder sonsten kein Anlauff und Unruhe entstehe; würden sie aber etwas darvon vermercken / sollen die Ketten an jeglichem Ort vorgezogen werden / und der Zustand dem Bürgermeister zu erkennen gegeben werden: solte aber über Verhoffen die Unruh und Aufflauff unter währendem Feuer so groß werden / daß die vorbemeldte Anzahl der Bürger- schafft / solchen zu stillen / zu schwach seyn wolten / soll auff Gutachten und Befehlich des regierenden Bürgermeisters die gewöhnliche Bürger-Glocke geläutet / und so balde solches geschicht / die übrige Bürgerschaft von Haus zu Haus schuldig seyn / von Stund an in ihrer besten Wehre für dem Rathhaus zu erscheinen / und weitere Anordnung erwarten / ausserhalb der Feuers-Brunst aber soll es bey der ditzmahl gemachten Ordnung / wie es in begebendem Aufflauff gehalten werden sol / allenthalben verbleiben / und sich ein jeglicher derselbigen gemäß erzeigen.

42. Weil auch in Feuers-Nöthen das Vornehmste / daß alsobald anfänglich bey dem auffgehenden Feuer Mäurer und Zimmerleute vorhanden / welche nicht allein in denen Häusern / darinnen das Feuer auskommen / mit Durchschlagung / Einreißen und andern Nothwendigkeiten zum Feuer räumen / um desto füglicher zum Löschen zu kommen / und von Gemäuern oder Tachen denjenigen / so zum Löschen verordnet / nicht Schaden zugezogen werde / sondern auch

dieselbigen / so wohl die dem Feuer nechst angelegene Häuser bestreigen / und fleißig auffsehen / damit die Feuers-Gluth nicht um sich fresse / und die nechst angelegenen Häuser auch angreiffe ; als sollen alle Mäurer und Zimmerleute / so bald das Feuer bestürmet wird / es sey solches in oder außserhalb der Stadt / wann das Feuer in dem Grimmischen oder Peters-Biertel auskömt / so viel derer in solchen beyden Vierteln wohnhaftig / sie seynd Bürger oder nicht / Meister oder Gesellen / wofern eines Theils der selbigen nicht sonderbarer Befehlich in dieser und Schlangensprigen-Ordnung aufgetragen / mit ihren Band-Arten / Mäurer-Hämmern und Stein-Arten bey dem Feuer erscheinen / allda das ihrige mit allem Fleiß thun und verrichten / auch getreulich löschen helfen. Die andern aber ingesamt / so in dem Hällischen un Rannischen Viertel wohnen / in oder außserhalb der Stadt / sollen mit ihren Band-Arten / Stein-Arten un Mäurer-Hämmern für dem Rath-Hause aufwartē / ob man ihrer zu anderer vorfallenden Noth bedürfftig.

43. Wäre aber das Feuer in dem Hällischen und Rannischen Viertel / sollen die Zimmer-Leute und Mäurer in denselbigen beyden Vierteln zu dem Feuer eilen / die in denen andern beyden Vierteln aber also dann für dem Rathhause wie gemeldt auffwarten / wie sie denn jedesmahl / wann das Feuer / es sey bey Tage oder Nacht / auskame / die / so vor dem Grimmischen und Peters-Thore / zu dem Grimmischen Thore / die aber / so vor dem Hällischen Thor / Hällischen Pfortlein / Rannischen Thor und Barfüßer Pforten wohnhaftig / bey künfftiger anderer Anordnung und Veränderung zu dem Hällischen Thor eingelassen werden sollen / in welchem Viertel gleich auch das Feuer auskommen möge.

44. Hierüber und nachdem in denen Niederlanden und andern Orten die neue Invention von denen so genanten ledernen Feuer- und Schlangens-Sprigen mit so großem Nutzen bey entstandenem Brande gebrauchet worden / so haben wir

XX. geyholet inft, und moey man halt uf, Ged
zu dem fign, das dore sine geduyfama
anzell zum fäner kint, so auf vor dem
die vom tyore wofen, indobmalt gar ffat
geyholet, so das die in der Stadt wofende
weffalle, kunt also fort bey dem fäner nöthig
fint.

§. 44. | H. Im warmen Viertel ist nur ein Leib
wage, Item im kühnen; im Falle
des Jahr derer Zeit: Im kalten Viertel
gar keine, das ist die Zeit einer am
Marsalle nach den gleichen Jahren - ge-
wöhnlich, so zum Marsalle geföhrt.

wir 6 dergleichen erkauften lassen / welche in die vier Theile der Stadt eingetheilet / und in gewissen darzu erbaueten Behältnissen zu befinden ; so bald nun der Sturm = Schlag geschiehet / sollen dieselben nach denen dießfalls gemachten absonderlichen Ordnungen / so zu dem Ende dieser angefüget zu befinden / alsobald zum Feuer geschaffet und gebraucher werden. Nichts destoweniger sollen auch die übrigen vorhandenen gemeine grossen Feuer = Sprizen / so in unserem Marstalle in Verwahrung gehalten werden / die Knechte in unserm Marstalle aus dem mittler Geschirre / jeder mit zweyen Pferden / eine von solchen zu dem Feuer führen / welche zu regieren wir die Röhrenmeister und Rothgießler neben andern gewissen Personen verordnet. Die Knechte aber mit dem ober = und unterm Geschirre sollen die 2 Wagen mit denen Leitern und Feuer = Hacken von dem Orte / so ihnen angewiesen werden wird / in welchem Viertel gleich das Feuer auskommen / von Stund an zu demselben bringen / damit man sich solcher ungesäumt zu gebrauchen habe / wie dann ein jegliches Viertel 2 Wagen / und auff einen jeden 6 Leitern / 2 grosse und 4 kleine Feuer = Hacken verordnet / und 2 Bürgern / denen auch die Schlüssel dazu gegeben / befohlen worden / dieselbigen in vorstehender Noth alsobald abzuschließen / welche auch zugleich Achtung darauff geben sollen / damit solche Leitern und Feuer = Hacken richtig und daran kein Mangel erfunden werde.

45. Wann nun die Leitern und Wasser = Sprizen also angeführet / sollen so dann die Knechte im mittler und unterm Geschirre Wasser zu solchen Sprizen führen / so lange als man dieselbigen gebrauchen kan / auch sonst mit Zuführung des Wassers fleißig anhalten / bis das Feuer gedämpffet und niedergeleget. Ingleichen diejenigen Kämer mit denen Kuffen und Fassen / darinnen sie sonst den Kofent und Bier aus denen Brauhäusern zu schaffen pflegen / Wasser
aus

aus den nechst angelegenen Brauhäusern zu den Feuer-Sprüngen anzuführen / das Gesinde aber in Brauhäusern / nebenst der nechsten Nachbarn Gesinde / das Wasser aus dem grossen Büttche / oder woher sie es sonst haben können / heraus auff die Gasse in das zu solchem Ende gesetzte Kofent - Faß zu leiten schuldig seyn sollen.

46. Aber die andern Knechte mit dem Ober-Geschirre sollen / so balde sie die Leitern und Feuer - Hacken angeführet / wieder in den Marstall verrücken / die Pferde angeschirret lassen / und daselbst / ob man zu andern auffgehenden Feuern oder sonst ihrer bedürfftig / des regierenden oder der anderen Bürgermeistere Befehls erwarten.

47. Und damit an Wasser kein Mangel / so seynd in jeglichem Viertel zu einem jeglichen Brunnen / auch zu einem jeglichen Röhr - Kasten gewisse Schleiffen mit Wasser - Fassen verordnet / auff welche unser bestatter Untervoigt Achtung geben soll / damit an demselbigen kein Mangel / und solche Sommers - Zeit jedesmahl voll Wassers gehalten / Winters - Zeit aber / wann es hart gefreuret / ausgegossen und umgekehrt werden / damit sie nicht ausfrieren / und im Nothfall mögen zu gebrauchen seyn.

48. Über die verordnete Röhr - Kasten sollen in Feuers - Nöthen die Becken und ihre Gesellen die Brunnen ziehen / wie dann einem jeglichen ein gewisser Brunnen zugeschrieben / zu welchem dieselben mit ihren Gesellen / so bald der Sturm - Schlag geschiehet / eilen / und mit Ziehung desselbigen / so viel nöthig / fleißig anhalten sollen.

49. Die in jeglicher Gassen zu denen Bornen verordnete Born - Meister sollen fleißige Achtung haben / und alle vier Wochen darnach sehen / daß an denen Bornen kein Mangel / dieselbigen wohl geliedert und reichlich Wasser geben / auch da einiger Abgang verspüret würde / solches ungefüamt bessern lassen.

45. / c/p

Es fallen in dieser Zeit etliche dorer Landräthe
keine Diener mehr, sondern haben ihre eignen
Knechte und gewisse und lassen ihren Dien-
gesten, das Bier und Vieh, dadurch zu führen,
welche dann zu vermehren, u. anzuführen, nicht
wollen, anstatt der Diener, bey ihnen
diente zu stehen, demnach dem der Sprüche
anzusehen, wie es beschaffen wird.

v. S. 53. 3.) Ob nicht von denen 8. bis 10. Stüppi
sal, 4. Pferde imigen zu solchen Dienst zu
gebrauch, oder auf zum zu führen, dorer
Diener - Veste, die zum Zweck gehen
sonder. wenn vermehren Distanzen - Die
zu werden angeordnet sein.

4.) Ob nicht unter zum Teil auf dem, der
Pferde zu Pferde, der 4. Pferde
sal, Item

5.) Die beyden Jüngler.

6.) Wenn auf die sehr Leute und nicht Dinsten, auf
wollen und die Bürger, so wissen sehr, die adigiren
das sie mit Wasser gefüllte Dinsten - Veste, dorer
wird nicht so dann anzuführen, zu führen.

Handwritten text from the adjacent page, partially visible on the left edge.

b
u
f
u
d
g
u
o
d
f
l
f
f
u
ch
f
d
g
m
le
f
le
a
r
g
b



lich/ haben/ und sich mit zuführen/ so lang das Feuer nicht gänglichen gelöschet ist/ neben denen andern fleissig erzeigen.

54. Weil auch mit denen grossen Wasser-Sprizen/wegen Enge der Gassen oder Häuser/ nicht allezeit zu dem Feuer zu kommen/sonderlich wann solches noch in denen innern Gebäuden oder in Höfen/ da man dazu nicht fahren kan/ ist; Also haben wir gleichfalls vier kleinere dergleichen Wasser-Sprizen verfertigen lassen/ und an benannten Ort verordnet/da dann 2 Personen eine zu dem Feuer tragen/ und man mit denselbigen in die Häuser/ auch Stuben und Kammern/ so wohl auff Erforderung der Noth auff die Böden kommen/und Rettung thun kan/auff welche jegliche gleicher Gestalt gewisse Personen verordnet / solche in begebender Feuers-Noth zu dem Feuer zu schaffen / und dieselbigen zu regiren / allermassen wie oben bey denen grössern Wasser-Sprizen vermeldet und angeordnet worden.

55. Ein jeglicher Bürger soll schuldig seyn/nach Anzahl der Biere/so er auff seinem Hause hat/auff jedes Bier zween lederne Wasser-Cymer zu halten/um in seinem Hause auff den Nothfall mit etwas gefast zu seyn; die Häuser aber/so kein Bier haben/ soll jegliches zween dergleichen Cymer halten/darauff denn in Besichtigung der Feuerstätte/alle halbe Jahr die verordneten Viertels-Meister neben ihren zugeordneten/ wie auch zugleich auff die Wagen mit denen Leitern und Feuer-Hacken / sowohl auff die Schleiffen und Wasser-Faß fleissig achtung geben/ und so sie an einem oder dem andern Mangel befinden würden/ solches balde in Besetzung und in richtigen Stand bringen lassen.

56. Wann das Feuer bey Nacht in der Stadt auskame/daß man sich nach Nothdurfft in allen Gassen nicht wohl befehen kan/soll jederman durch sein Gefinde aus denen Häusern leuchten lassen/auff daß mit dem Wasserführen/Reiten und

||| m. Hoffe dahin, ob bey visitierung der Wierthel, auf
die anzahl derer fänger, nach der quantitz
hat derer Biere, abacht genommen worden.



sen/da das Feuer auskömt / die Gassen ober und unterhalb des Feuers verwahren/ und niemand zum Feuer lassen/ als die jenigen so dazu geordnet und zum leschen geschickt sind/ wie dann auch solch unnöthig und unnüßiges Gesinde / sonderlich das Weibsvolk / unsere zum Feuer verordnete Mittel-Personen durch ihre ihnen zugegebene Bürger werden abtreiben lassen.

61. Würde nun das Feuer vor denen Thoren auskommen/soll nichts desto weniger jeglicher dieser Ordnung seines Befehls nach sich halten und warten / und die Nachbarschaft vor denen Thoren fleißig leschen / und einander Rettung thun helfen/und da es für dem Grimmischen und Peters-Thore auskommen würde/sollen alle in solchen beyden Vorstädten wohnende Zimmerleute und Mäurer mit ihren Band- und Stein-Verken bey dem Feuer seyn / und neben denen für denselbigen Thoren wohnenden Handwercks-Gesellen fleißig leschen helfen ; die aber vor dem Hällischen-und Rammischen-Thore/ sollen sich beyfammen halten/ und sich an das Hällische Thor begeben / auff daß / da in der Stadt auch ein Feuer auffgehen möchte/man sie alsobald einlassen/und zum leschen gebrauchen möge.

62. Und damit gebührende Anordnung dißfalls gemacht / und die Leute zum leschen angemahnet / auch andere Ungelegenheit vermeidet werden mögte / soll der regierende Richter samt zween seinen Beyßigern dazu eilen/wie er denn/wenn das Feuer bey Nacht auskäme / nichts desto weniger mit des regierenden Bürgermeisters Vorwissen hinaus gelassen werden soll / die übrigen Bürger und Einwohner aber in der Stadt haben sich nach der jeglichen zugetheilten Verrichtung zu halten/nicht anders als ob das Feuer in der Stadt auskommen wäre/zuförderst aber die Stadt-Thore/ so wohl die Schläge um die Stadt und das Rathhaus / es sey bey Tage oder Nacht in gebührende Acht nehmen.

63. Für

S. 61. 62. Ist nicht deutlich exprimirt, ob die
in der Stadt wohnende Bürger nicht
einander in die Vorstädte wohnung zu
thun sollen, gehalten werden.

S. 64. Ob vom Hofe in der Landt L. Wapler-Ge
fabe, steht dahin, inwiefern die Vorwörter
in der ersten Puffen NB. Weil auf die
Vorwörter allzeit die Puffen haben,
so wäre möglich, daß sie angefallen sind,
da, damit sie fort zum Ende zu bleiben.
Die Puffen auf dem gezeigten, sei vor
Lauter will.

63. Für jeglichem Thore sollen an unterschiedenen gewissen Orten Wagen mit Leitern und Feuer-Hacken/ auch Schleiffen mit Wasser-Fassen / so wohl 50 lederne Wasser-Eimer/ jedoch auff der Vorstädter darlegen/ verordnet und gehalten werden/ welche gewissen Personen in Verwahrung zu geben/ daß dieselbige in vorfallender Feuers-Noth die Wagen abschließen/ und die jenigen/ so die Wasser-Eimer in Verwahrung haben/ selbst und durch die Zbrigen ungefäumt zu dem Feuer schafften/ und sollen die jenigen/ so vor den Thoren Pferde halten/ alsobald zu dem Leiter-Wagen und Wasser-Fässern eilen/ und solche zu dem Feuer führen; wie denn zu dem Ende unterschiedliche Spritzen vor die Thore bereits gegeben/ und solche Anstatt darbey verfüget/ auch zu dem Ende gewisse Verordnungen/ so zum Theil durch öffentlichen Druck bekant gemacht/ auch denen Gassen-Meistern in ihre Läden gegeben worden/ nach welchen jedwede Nachbarschaft/ wie sie sich dißfalls zu verhalten hat/ gemessener Befehl ertheilet/ welchem genau nachgegangen werden soll.

64. Ein jeglicher so in der Stadt wohnet/ und ein Forwerk/ Scheunen oder Garten für dem Thore hat/ soll eine lange und kurze Feuer-Leiter/ auch diejenigen/ so Forwerke haben/ jeglicher darneben 6 lederne Wasser-Eimer/ die andern aber und die sonst vor den Thoren wohnhaft/ jeglicher 2 lederne Wasser-Eimer in seinem Hause oder Garten haben/ und solche mit seiner Gefinde einem/ so leschen helffe/ zum Feuer schicken/ und damit solches alles richtig gehalten werde/ sollen die verordneten Viertels-Herren/ neben ihren Zugeordneten/ alle halbe Jahre bey haltender Visitation darauff fleißige Achtung haben/ auch die Gassen-Meister zusehen/ daß die Bornen für den Thoren/ wie auch die Teiche oder Pfügen/ darinnen Wasser gesammelt und behalten wird/ ingleichen die Feuer-Leitern und Feuer-Hacken nicht wandelbar seyn. Insonderheit verdächtige/ auch Herren-

oder dienstlos Gesindlein/ oder sonst unzüchtige Weibes-Per-
sonen auff der Nachbarschaft sich nicht auffhalten/ und da
sie etwas dergleichen / bey welchem Nachbar es sey/ vermer-
cken würden / Uns dem Rathe ohne Verzug anmelden/ da-
mit darauff gebührende Verordnung geschehen / die Hän-
gel ersetzt/ und das lose Gesindlein bey gemeiner Stadt abge-
schaffet werde.

65. Ingleichen sollen die Thürmer von denen Thürmen
herunter den Leuten zuschreyen / wo und in welcher Gassen
das Feuer auffgangen / damit man desto geschwinder dem-
selben zuweilen möge.

66. Wenn nun das auffgegangene Feuer bestürmet/
und die Thürmer befunden / daß Leute genugsam auffge-
mahnet und an Leschen seyn / sollen sie mit stürmen innehal-
ten / damit / wenn ein neu Feuer auffginge / durch ander-
wertiges Stürmen dasselbige könnte kundbar gemacht werden.

67. Ein jeglicher Bürger und Einwohner / wann der
Sturm-Schlag gehöret wird/ soll in seinem Hause verordnen/
daß durch sein Weib und Gesinde auff die obern Solter oder
Böden und Rinnen Wasser geschafft/ und das Flug-Feuer
in Acht genommen werde / dergleichen sein Hauß zuzuhalten/
damit nicht jemandes Frembdes sich einschleiche / auch die-
nigen / so frembde unbekante Leute beherberget / auff diesel-
bigen ein fleißig Aufsehen haben lassen : denn es ist wohl be-
funden / daß in dergleichen Nöthen / wann das Feuer an
einem Orte auffgangen/ sich frembde Leute in andere Häu-
ser eingeschlichen / oder in demjenigen / da sie beherberget/ wann
der Hauß-Vater mit seinem Gesinde zu dem auffgegan-
nen Feuer geeilet/ auch Feuer eingelegt haben. Derohal-
ben in solchen Fällen ein jeglicher / so in dieser Ordnung Be-
fehllich hat / sein Hauß zuhalten / und desselbigen durch sein
Weib / Kinder/ oder eines Theils Gesinde fleißig wahrneh-
men/ und nicht alleine stehen lassen soll.

68. Der

§. 65. gessielet niht: scheinot auch fast niht
möglich zu sagen einrossl in allen thier;
man auß harte und niedrige fenster
sagen.

§. 67. gessielet eoenig, ungeacht ob, und sein
dual in dem vorpachten, wegen der schin,
dal - daiser in selbenn gebunden sei,
der die fling - fenster sehr nöthig ist, zu mal
der windt oft gessielet sich ändert.
Es selte auf ein androder lang sein und ein
geschicht was oder wanne mit wasser
vor sein lang sein, und seine lante
zu dem nächten brennen, schiden.

Δ | Ob die schließung der fenster k. d. zu tragen
steht darin, weil dadurch einrossl, der niht lant
hat selte zu thun, lant vorbergen sagen kan.

§. 68. Ist nicht wohl möglich bey solchen Fällen
alle Leute zu kommen, und zu examiniren,
von fünf fächeln, Piffarten und dergleichen
abgesetzt, so wird auf solche nicht aus
dem Zinnschloß; sondern an dem Manne
abgegeben.

§. 70. In diesem §. steht mit eingekündet
den, daß wenn ein feiner vom Jahre
set, ab mit 2. Julijen; in der Stadt
aber mit zweyen ausgezogen worden.

68. Der Untervoigt soll sich in vorkommenden und wäh-
renden Feuers-Nöthen allezeit im Ober-Zimmerhose auff-
halten und antreffen lassen / auff daß man Spizhauen/
tieferne Fackeln und anders was zur Noth bedürffende
seyn möge / daselbst von ihm abfordern könne. Er soll aber
keinen Unbefandten nichts zustellen noch folgen lassen / auch
was er auff des Bürgermeisters Befehlich geschwornen Bür-
gern ausgiebt / fleißig mercken / damit es nachmahls wie-
derum gesucht und an gehörigen Ort wieder gebracht oder
ersetzt werden könne.

69. Wann nun das entstandene Feuer gänglich gele-
schet / so sollen die Viertels-Herrn neben denen Unter-
Viertels-Meistern und dem Ober- und Untervoigt umse-
hen / ob an denen Feuer-Leitern und Feuer-Hacken / Wasser-
Spritzen / Wasser-Fassen / ledernen Wasser-Eimern und
anderem alles wiederum zu rechte und an seinen Ort bracht/
und da es nicht erfolget / daran seyn / daß es nachmahls un-
säumllich geschehe ; da auch an dero Stück einem ein Abgang/
oder an denen grossen und kleinen Wasser- auch Schlangen-
Spritzen Mangel sich befinde / solches dem regierenden Bür-
germeister oder Baumeistern anmelden / damit derselbe för-
derlichst wiederum ersetzt / und die Ordnung allerseits in ih-
rem Stand und Wesen erhalten werde.

70. Und hat ein jeder Bürger und Einwohner dabey
den Unterscheid zu mercken / wann ein Feuer ausstösmt/
daß solches mit dem Seiger oder Sturm-Hammer auff de-
nen Glocken auff beyden Kirch-Thürmen soll gemeldet und
bestürmet werden. Würde aber / da Gott für sey / sich
sonsten ein Aufflauff / Empörung oder Tumult erheben aussere-
halb Feuers-Noth / so soll dasselbige mit dem Bürger-Glock-
lein auff dem Rathhause gemeldet und angezeigt werden / und
auff solchem Fall / soll ein jeder zu seinem verordneten Rott-
meister / und dieselbigen mit ihren Rotten in ihrer besten Beh-
re /

Handwritten notes in brown ink, possibly a list or index, partially obscured by the page's fold and bleed-through.

Handwritten note in brown ink: "Wann nun das entstandene Feuer gänglich gele- schet" (partially overlapping with the printed text).

Handwritten notes in the left margin, including "1. 2. 3." and other illegible characters.

*It ein
vnter
Ordnung
Jan 1601*

re/wie sie damit zu dienen schuldig / bey denen Bürgermeistern und Viertels-Herren aufwarten und sich ihres Befehls verhalten / wie solche die von Uns Anno 1601 publicirte Ordnung / wessen sich nemlich die Bürger und Unterthanen / in und aufferhalb der Stadt in Aufflauffen und andern eilenden Nothfällen verhalten sollen / besaget / bey welcher es / wie auch oben gedacht / allerseits dißfalls nochmahls verbleibet.

71. Gebieten darauff allen und jeden unsern Bürgern / Einwohnern / Kauffleuten / Schus-Verwandten / Handels-Dienern / Handwercks-Meistern und Gesellen / auch allen denenjenigen / so sich bey Uns auffhalten / daß sich ein jeglicher in vorkommender Feuers-Noth dieser unserer Ordnung / und wie darauff einem jeglichen sein Ampt und Verrichtung in einem sonderlichen Zeddel zu erkennen gegeben und angemeldet worden / gehorsam und in allen Puncten gemäß und dabey treulich und fleißig erzeigen sollen / alles bey Vermeidung unserer ernstlichen und unnachlässlichen Straffe.

72. Und damit über dieser Ordnung steiff / fest und unverrückt gehalten werde / soll alle Jahr der jedesmahl abgehende Rath schuldig seyn / dem aufstretenden neuen Rathe ein richtig Verzeichniß zu übergeben / wie es derselbige allenthalben das Jahr über in seinem währenden Regiment gehalten / und wie die Personen an derjenigen Stelle / so etwa das Jahr über mit Tode abgangen / wieder ersetzt / und da solches nicht geschehen / oder auch dabey Unrichtigkeit befunden würde / sollen Bürgermeister und Baumeister samt denen vier Eltisten der andern beyden Rätthe solches alles innerhalb vierzehn Tagen ungesäumt nochmahls in Richtigkeit zu bringen / schuldig und verbunden seyn.

73. Wie wir nun diese unsere wiederholte Feuer-Ordnung / inmassen Eingangs erinnert / zu männiglichem Wissen schafft in offenen Druck gegeben ; als haben wir auch einer jeden

jeden Junfft / sich darnach habende zu richten / in ihre Lade ein Exemplar überreichen lassen / welche sie alle Jahr zum wenigsten zweymahl bey ihren Morgensprachen und Zusammenkünfften ablesen sollen. Geschehen Leipzig den 30 Maj. 1701.

Eines Edlen Hochweisen Raths der Stadt Leipzig Ordnung wegen derer neuen Schlangen-Feuer-Spritzen/wie man sich im Nothfall / den GOTT abwende / darmit zu verhalten.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig / fügen allen hiesigen Bürgern und Einwohnern hiermit zu wissen / was massen Wir aus obliegender treuen Sorgfalt vor gemeiner Stadt Bestes / sonderlich zu möglichster Abwendung grossen Schadens bey entstehenden Feuers-Brünsten / welche der Allmächtige in Gnaden verhüten wolle / vier neue lederne Schlangen-Feuer-Spritzen angeschaffet / und solche in die vier Stadt-Quartier dergestalt vertheilet / daß die ins Peters-Quartier gehörige in ein darzu bereitetes Häußlein an der Thomas-Kirche / die ins Ransfätter Quartier in dergleichen Häußlein an der Neuen Kirche / die ins Hällische Quartier bestimmte am Zimmerhose im Brückle / und die ins Grimmische Quartier bey dem so genannten Wasser-Schake auffn Sperlings-Berge gestellet und anzutreffen.

Damit nun dieselbigen desto nützlicher auff erheischenden Nothfall gebrauchet werden / und ein jeder / dem eine Verrichtung darbey auffgetragen / worinne dieselbe eigentlich bestehe / wissen / auch derselben gebührend nachkommen mö.

möge/ So haben Wir folgende Ordnung darüber abzufassen/und allen denen jenigen/welchen daran gelegen/zur Nachricht öffentlich kund zu machen der Nothdurfft befunden.

Und zwar I. ist einem jedweden Viertels-Hauptmann die Oberaufsicht über die in seinem anbefohlenen Viertel befindliche Spritze aufgetragen/an welchen alle darzu bestellte Personen hiermit gewiesen werden/ sich bey ihm Rath zu erholen/und dessen Befehl allenthalben/bis an Uns/nachzuleben.

Inspectores.

Hiernechst sind II. zu jeder Spritze zweene sonderliche Inspectores geordnet/und zwar jeso zu der im Viertel

Welchen nicht allein jederzeit davor eunige Sorge zu tragen obliegt/das die Spritzen mit ihren Schläuchen/Geräthschaft und sämtlicher Zubehörung in gutem richtigen Stande erhalten/was daran schadhafft werden möchte/in Zeiten tüchtig gebessert und der Abgang ersetzt werde / sondern sie sollen auch von der zu ihrer Spritze behörigen Mannschafft ein völliig Verzeichniß/und derselben nechst dem Viertels-Hauptmanne zu befehlen haben/diese auch Zhren Anstellungen/es sey bey dem exerciren/oder in Feuers-Gefahr selbst/oder bey andern hierunter vorfallenden Begebenheiten zu gehorsamen verbunden seyn.Absonderlich aber ist derer Inspectoren Amt/das / so bald Feuer geruffen oder Sturm geschlagen wird/wenn das Feuer in ihrem Viertel ist/ einer von ihnen (warum sie beyde sich zu vorhero zu vergleichen wissen werden) sich alsofort zum Spritzen-Häuflein / zu dem ihrer jedweder nebenst dem Hauptmanne einen Schlüssel hat/ verfüge/die ankommende Mannschafft anstelle / die Spritze mit ihrem
Zett

Zeuge fortschaffe / und daß alles schleunig / jedoch ordentlich / ohne Confusion und Schaden geschehe / daran sey / der ander hergen ungefümmt dem Feuer zueile / dessen Beschaffenheit / wie und wo die Spritze am füglichsten zur meisten Gegenwehre anzubringen / in Augenschein nehme / wenn inmittelst der Erste mit der Spritze und Mannschafft ankommt / dieselben anweise / und so dann beyderseits die fernere Nothdurfft vom Anfang bis zum Ende nach aller Möglichkeit / und der nach beschriebenen Ordnung / beobachten / gestalt ihnen denn zu dessen mehrer Bewerckstelligung Macht gegeben wird / dafern gmugsame Mannschafft / die Spritze fort und anzubringen / oder auch zum Pompen / nicht vorhanden seyn solte / das umstehende müßige Volk darzu anzutreiben.

Worben III. insgemein dieses in acht zu nehmen / daß wenn Feuer auskommt / nicht alle vier / sondern nur zwo Spritzen auff einmahl / und zwar dergestalt darzu zu bringen / daß wenn das Feuer in der Stadt im Peters- oder Grim-mischen Viertel entsethet / die in solche zwen Viertel gehörige Spritzen herben geschaffet und gebraucht / die übrigen zwo aber / samt aller darzu bestimmten Mannschafft / an ihren Orten bereit gehalten und ohne sonderbare Erforderung davon nicht weggeführt werden.

Da aber der Brand im Rannstätter oder Hällischen Viertel in der Stadt wäre / solchen falls wären die zu diesen zweyen Vierteln gehörige Spritzen zu gebrauchen / und bleiben hergegen die erst-benannten zwo in Bereitschafft an ihren Orten stehen.

Wenn in der Vorstadt Feuer aufgehet / sind zwar alle vier Spritzen fertig zu halten / aber ohne sonderliche Anordnung keine vor das Thor zu führen.

IV. Alle zu denen Spritzen geordnete Personen sollen / so bald ein Feuer beschriben / oder deshalben gestürmet wird / sich ungefümmt zu ihren Spritzen begeben und ein jeder sein

Amte darbey nach allem Vermögen in acht nehmen/auch bis
nach gelestem Brande/ wiederum verwahrter Spritze und
erfolgter Beurlaubung von denen Inspectoren/keiner wegge-
hen/bey Straffe/wenn er ein Meister ist/ 12. Gr. und wenn
er ein Geselle/6. Gr. Wenn aber einer beym exerciren oder
bey entstandener Feuers-Brunst gar nicht erschiene / und sel-
nem Amte nicht nachkame / der soll nicht nur in jetztbenimte
Straffe verfallen seyn/sondern Wir behalten Uns auch vor/
denselben nach Gelegenheit noch härter anzusehen / und soll
dissfalls keine Entschuldigung gelten/ausgenommen Verrei-
sung über Land/Kranckheit und wenn einem das Feuer sehr
nahe wäre. Im Gegentheil wer auff geschehenen Sturm-
Schlag der erste bey der Spritze seyn wird / dem sollen/auff
Belohnung derer Inspectoren Zeugniß/ Sechzehn Gr. und dem / so der
nächste nach dem ersten dahin kömmt / acht Gr. aus unserer
Einnahm-Stube zur Ergeslichkeit gereicht werden.

V. Wer nun auff erheischenden Fall am ersten zum
Spritzen-Häuslein kömmt und solches noch nicht offen fin-
det/soll sich alsobald in Haus be-
geben/allwo der Schlüssel zu besagten Häuslein anzutreffen/
diesen abfordern und ohn alles Versäumnis öffnen.

VI. Wann nun sechs bis acht Personen beysammen/
sollen sie die Spritzen bey denen daran hangenden Seilen
heraus ziehen/und dieselben neben denen bey jedweder befind-
lichen sechs ledernen Wasser-Cymern/ eilend nach dem Feuer
bringen/ists bey Nacht-Zeit/so müssen auch zwey brennende
Fackeln/ und zwey Laternen aus dem Spritzen- Häuslein mit-
genommen werden. Wenn aber die Spritzen nicht wohl fort-
zubringen / so dann sind Pferde / welche am ersten zu haben/
darzu zu nehmen / und welcher Knecht zu dem Ende unerfor-
dert am ersten mit seinen Pferden daselbst erscheint/ soll da-
vor 12. Gr. zur Verehrung bekommen.

Gleicher gestalt sollen die Wasserführer 33. 34-35. so bald
im

Estraffe so
beym Exer-
ciren und
Feuers-
brunst nicht
erscheinen.

Belohnung

Wo der
Schlüssel
zum Sprit-
zen-Haus
zu finden
ist.

Wie die
Spritzen
fort zu
schaffen.
Trinckgeld
vor den er-
ste Knecht.

immer möglich/ die ihnen angewiesenen Wasser-Fasse gegen das Feuer/zum nechsten Brunnen an/und wenn selbige mit Wasser gefüllet/zur Schlangen-Sprizen zuführen/ auch al-
 len Fleiß anwenden/ damit durch abgewechselte Fuhren stets Wasser genug bey der Spritze sey / und daran kein Mangel vorfalle/wie denn zu dessen mehrerer Beförderung/so bald eine
 Feuers-Brunst entstehet / die Wasserführer aus allen vier Vierteln zugleich dem Brande zu eilen/ und Wasser anfüh-
 ren / auch darmit biß zur gänßlichen Dämpffung anhalten sollen/es wäre denn / daß inzwischen an einem andern Orte noch ein Feuer auffgienge / auff welchem Fall sie sich denen Vierteln nach theilen/ und ein jedweder zu der ihm insonder-
 heit angewiesenen Spritze begeben soll.

Wasserfüh-
 rer Ver-
 richtung.

VII. Nachdem die Inspectores angeordnet / wo jegliche
 Spritze am bequemsten stehen kan / sollen 1. 2. den Wasser-
 Sack ordentlich von der Spritze abnehmen / und solchen nach
 dem nechsten Wasser - Kasten oder Brunnen zutragen / so
 weit der Schlauch langen will / oder wenn dergleichen nicht
 wohl zu erreichen/ sollen sie doch den Wasser - Sack also
 stellen/ wie man mit denen Wasser - Fassen/ Sturm-Fassen
 und andern Fahrzeuge am füglichsten ab- und zufahren kan/
 gestalt denn die Wasserführer und andere Kärner sich befeißi-
 gen sollen / so nahe als möglich zur Spritzen zu rücken/ da-
 mit entweder das Wasser aus denen Fassen gleich in den Wasser-
 Sack gelassen / oder doch stracks darein gegossen werden kön-
 ne / und es darmit keines Zutragens bedörffe.

2. Meister.
 N. 1.
 Ein Schmit-
 de. Meister

2.
 Ein Schmit-
 de. Meister

Solch Wasser-eingießen und andere hierzu gehörige Handreichung sollen etliche von unten benannten Gefellen ver-
 richten / und darzu bey jeder Spritze befindlichen ledern Ei-
 mer gebrauchen / nur daß / wenn das Wasser in den Sack aus einem Brunnen oder Wasser - Fasse gelassen wird / als-
 dann 1 und 2 fleißig Acht haben/ daß es nicht zu sehling hin-
 ein schiesse / und überlauffe / welchem durch vorsichtiges Aus-
 zie-

ziehen und vorschlagen des Zapffens leichtlich vorzukommen/
wie sich dann beyde 1 und 2 auch allezeit bey diesem Wasser-
Sacke müssen finden lassen / und Acht haben / daß es nicht
an Wasser mangeln möge.

VIII. Die zu denen Spritzen geordneten Officirer 36
und 57 sollen mit ihrer Mannschafft von N. 37 biß 56 inclu-
sive die Spritzen und Schläuche besetzen / und daß durch fah-
ren oder lauffen dieselben nicht beschädiget werden / verhüten/
so wohl das unnütze Volk beydes vom Feuer und von der
Spritze ab- und zurücke treiben.

- IX. So bald der Wasser-Sack abgenommen / sollen
3. 4. 5. 6. (denn diese viere einerley Verrichtung haben / und
einander abzulösen schuldig seyn) das meßinge Rohr von
der Spritze abheben / damit nach dem Orte / wo das Feuer
ist / des nechsten und bequemsten Weges zu gehen / und sol-
ches dahin / wo die beste Rettung zu thun / tragen. In
Fall man aber durch die Vorder-Gebäude / oder von des
Nachbars Hause dazu gelangen müste / so dann ist das meßinge
Rohr unten zu lassen / und hergegen müssen obige 4 oder
wenigst 2 davon in das nechste Fenster oder Dach steigen / das
Seil / welches zu dem Ende auff einer Roll hinten an der Spritze
hanget / mit sich nehmen / und solches von oben herunter lassen.
- X. Woran 7. 8. 9. 10. das meßing Rohr fest binden/
und so dann 3. 4. 5. 6. es samt dem ledern Schlauch in die
höhe ziehen / indem nun dieses geschicht / müssen 7. 8. 9. 10. den
übrigen Schlauch fein ordentlich / jedoch nicht zu jehling/
von der Spritze abnehmen / damit er sich nicht umdrehe oder
umschlage / noch auch mehr nachgegeben werde / als die / so
das meßinge Rohr fort und in die höhe schaffen / nach sich ziehen/
wie denn / was auff solche Weise vom Schlauche zum Auff-
ziehen nicht gebraucht wird und übrig ist / unten auff die Erde
rund zusammen geleget werden soll. Wann das Wasser
hinein gelassen ist / müssen diese 7. 8. 9. 10. den ledern Schlauch
durch
2. Zimmer-
leute.
2. Mäurer.
N. 3.
Ein Zim-
mer-Gesell.
4.
Ein Zim-
mer-Gesell.
5.
Ein Mau-
er-Gesell.
6.
Ein Mau-
er-Gesell/
davon ein
jeder etwe
Art oder
Weil mit
sich brin-
gen soll.
Zwey Mei-
ster und
zwey ihrer
Gesellen.
7.
Ein Me-
stermeister
8.
Ein Me-
stermeister

durchaus ansehen / ob er auch noch allenthalben lichte und gut / und da an einem oder andern Orte das Wasser heraus bringen wolte / solchen mit denen Bind-Lappen und Faden / welche dazu im Geräthschafft = Sacke allezeit vorhanden seyn sollen / überbinden und vermachen. Auch haben diese allezeit an dem Schlauche hin und wieder zu gehen / und nachzusehen / daß der Schlauch allenthalben gleich und nicht ungeschlagen liege / ingleichen daß keine Krummen oder Puckel hinein gedrucket werden / solche auff Befinden so fort wieder gerade zu machen / auff daß daraus nicht ein Loch werde. So ist auch dieses ihre Verrichtung / daß wenn der Schlauch von einem Orte zum andern gebracht werden muß / derselbe nicht auff der Erde und Steinen fortgeschleppt / sondern von ihnen in die höhe gehoben und getragen werde.

XI. So bald der Schlauch vom Spritzen = Kasten abgenommen / sollen ^{11. 12.} einen Eimer mit Wasser auff die Seyger giesen / und solche damit anfeuchten / die Stangen in die eisern Bügel stecken / und ihrer Gesellen ¹⁰ auff jeder Seiten fünf zum pompen in Ordnung stellen / auch allezeit dabey stehen bleiben und Anregung thun / auff daß unauffhörlich mit pompen angehalten werde.

XII. Wenn nun ^{3. 4. 5. 6.} wie oben erwehnet / einen bequemen Ort gefunden / da sie dem Feuer am meisten und nechsten Abbruch zu thun vermeinen / sollen sie überlaut ruffen : Lassets fortgehen / auch das Zieh = Seil von dem Rohr abnehmen / und an die Seite niederlegen / hiernechst ihrer einer das Rohr leiten / das Wasser daraus nach dem Feuer zuschießen zu lassen / der andere / so nechst hinter diesem stehet / den Schlauch in etwas auffheben und in die höhe halten / damit der erste das Rohr desto leichter nach seinem Willen regieren könne / die übrigen beyde aber diese zweene ablösen.

XIII. So geschwind nun als geruffen ist / Lassets fort
Ge

9.
Ein Rie-
mergesell.
10.
Ein Die-
mergesell.

2. Meister.
11.
Ein Schmiedemeister
12.
Ein Schmiedemeister
13. bis
32. seynd
die 20. Gesellen.
Seynd 20. Schmiedegesellen zum Pompen
Den Anfang zum löschen zu machen.

gehett / sollen die 10 ans Werck gestellte Gesellen an der Spritze zu pompen anheben / und zwar erstlich einmahl oder 6 etwas sachte ziehen / damit man / ob noch alles richtig und klar sey / nochmalts sehen / und wo es von nöthen / schleunige Hülffe thun könne; wenn aber kein Mangel sich findet / noch 7. 8. 9. 10. 11. oder 12. sie inne halten heissen / müssen sie immer stärker und stärker anschlagen / also tapffer anhalten / und nicht nachlassen / bis der Brand durch Gottes Gnade gelöscht / die übrigen 10 Gesellen stellen sich bey die andern / wenn einer ermüdet ist / solchen abzulösen / und also muß mit dem pompen nicht inne gehalten werden / worüber / wie oben erwehnet / 11. 12. die Obsicht haben sollen;

XIV. Wann nun nechst Göttlicher Hülffe der Brand wiederum gelöscht / so lassen auff derer Inspectoren vorhergehenden Befehl 3. 4. 5. 6. wiederum an dem Seile das Rohr und den Schlauch hernieder / ist aber solches nicht auffgezogen / sondern die Treppen himan getragen worden / so müssen sie droben so lange verziehen / bis erst der Schlauch von Wasser ledig / wie dann 11. 12. bald Befehl bekommen werden / den ledern Schlauch von der Spritze ab- und los zu schrauben / damit das Wasser so wohl aus dem Schlauch / als aus der Spritze lauffen könne / 1. 2. binden den Wasser-Schlauch auff erhaltenen Befehl auch ab / und legen solchen mit dem Sacke oben auff die Spritze / 7. 8. 9. 10. nachdem sie den ledern Schlauch vom Seile abgelöst / oder 3 und Consort damit wieder zurück kommen seyn / schlagen solchen über den eysern Bügel hin und wieder / das Seil / so zum auffziehen gebraucht worden / muß 3 und Consort auffwinden / und dahin hängen / wo es abgenommen / wie auch 7 und Consort den Geräthschaft-Sack; Etliche der Gesellen nehmen die 2 Laternen mit / und ziehen so dann ihrer 6 die Spritze wiederum zum geordneten Behältnisse / ist es spät oder bey Nacht / so wird sie nur gleich hinein gesetzt / auch der Schlüssel wieder

Berrich-
tung nach
gelöschtem
Brandt.

wiederum an gehörigen Ort getragen / und allda fest gebunden.

XV. Des folgenden Tages aber / wenn es trocken Wetter / und dazu bequem ist / sollen 1. 2. 7. 8. 9. 10. 11 und 12 in Die Spritzen wieder zu reinigen. Beseyn der Inspektoren die Spritze auff einen gelegenen Platz bringen / wieder / wie oben erwehnet / zum Gebrauch fertig machen und probiren / ob auch etwan Schaden daran geschehen seyn möchte / welcher so dann verbessert werden muß / im Fall aber noch alles richtig / sollen 1. 2. den Wasser - Sack und Schlauch mit reinem Wasser abspülen und reinigen / auffhängen und in der Sonnen oder Luft trocknen lassen / darnach den Schlauch wiederum hinten an die Spritze feste binden / und solchen hin und her auf dem Brete fein gleich auffschlagen / auch mit der herab hangenden Schmir zusammen binden / und weiß sonst das übrige alles fertig / den Sack mit dem Packer oben auff die Spritze legen / wo er vormahls abgenommen worden ;

11. 12. Sollen das messingige Rohr und Schrauben besetzen / ob noch alles gut / solche auch mit reinem Wasser / wie auch die Spritze selbst / saubern / die Seuger heraus nehmen / alles abtrocknen / und was nöthig ist / einschmierer ;

7. 8. 9. 10. Sollen den ledern Schlauch mit reinem Wasser abspülen / und an der Sonnen oder Luft trocknen / ist aber in Winters - Zeit / so muß das trocknen in einer warmen Stube geschehen / welche ihnen so dann angewiesen werden soll.

Darnach nehmen 11. 12. den ledern Schlauch / und schrauben solchen mit 8 verkehrten Umschlägen wiederum an die Spritze feste / 7. und Consort legen solchen über den eisern Bügel hin und wieder / damit die Enden imwendig in die Spritze zu hängen kommen / jedoch daß er ganz gleich und nicht überschlagen liege / darauff wird die Spritze mit aller Zubehör / wie sie anfänglich heraus genommen worden / ins Haus gesetzt / und unten die Schleiffe mit Del - Pappen geschmieret / auch dazu Lichter und Sackeln / so viel derer heraus genommen worden /
F
samt

samt der Nothdurfft in Geräthschafft-Sack wieder hinein verschaffet.

XVI. Damit nun keiner mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe/so sollendiese Sprizen alle Jahr zweymahl vor dem Ofter- und Michaelis-Markte probiret / und das Volk jeder zu seiner Verrichtung angewiesen und exerciret / auch einem jeden nicht allein hiervon ein Exemplar gegeben / sondern auch ein messingnen Zeichen von denen Inspectoren gereicht werden/woraußf diejenige numer stehet / womit seine Verrichtung hierinne bezeichnet ist/dieses Zeichen soll er/so bald er zur Spritze kommen ist/an die Inspectoren lieffern/woraus man bestes erkennen wird/welches die Ersten oder Besten seyn / die Mannschafft aber von N. 37 bis 56 inclusive sollen Ihre Zeichen an Ihre vorgesezte Officirer N. 36 und 57 einhändigen. Wenn alles wiederum repariret ist / und die Spritze an ihren Ort gebracht worden / sollen sie sich bey denen Inspectoren anmelden/welche dann solche Zeichen wieder reichen sollen. Würde von denen Handwercks-Gesellen einer oder der ander von hinnen wegziehen / soll er vor seiner Abreise das Zeichen dem ihm disfalls vorgesezten Meister einzuhändigen schuldig seyn/woran sie die Meister zu erinnern haben / als welche auch bey willkührlicher Straffe davor stehen sollen. Zu Urkund haben Wir unser gewöhnlich Stadt-Secret anhero auffdrucken lassen / Signatum Leipzig / den 30 Maj. 1701.

Jährlichen
2 mahl zu
probiren.



Der

Verordnete zur Schlangen- / Feuer-Spritze.
3 Herren Inspectores.

- | | | |
|--------|---|---|
| Nö. 1= | Ein Schmiede-Meister/ } | Zum Wasser-Sacke/ |
| 2= | Ein Schmiede-Meister/ } | |
| 3= | Ein Zimmer-Gesell/ } | Zum messingigen Rohr an
der Spritzen/ |
| 4= | Ein Zimmer-Gesell/ } | |
| 5= | Ein Mäuer-Gesell/ } | |
| 6= | Ein Mäuer-Gesell/ } | |
| 7= | Ein Riemer-Meister/ } | |
| 8= | Ein Riemer-Meister/ } | Zum ledern Schlauch/ |
| 9= | Ein Riemer-Gesell/ } | |
| 10= | Ein Riemer-Gesell/ } | |
| 11= | Ein Schmiede-Meister/ } | So Wasser auff den Seiger giesen / und
die Stangen in die eisern Bügel ste-
cken/ |
| 12= | Ein Schmiede-Meister/ } | |
| 13= | } Seynd die 20 Schmiede-Gesellen / so vom
Pompen einander ablösen/ | |
| bis | | |
| 32= | | |
| 33= | } Seynd die drey Wasser-Kärner/ | |
| 34= | | |
| 35= | | |
| 36= | } Seynd die Bürger mit der Mousquette, welche den Schlauch besetzen / worun-
ter ein Fourier und ein Gefreyter: Corporal von der Bürgerschaft. | |
| bis | | |
| 57= | | |

Zur Nachricht.

Dergleichen Schlangen-Feuer-Sprizen sind allhier
sechs / und eine jedwede mit so viel Personen und sonstem
versorget / wie die vorherstehende Ordnung besaget.

INSTRUCTION

Wornach sich die Mannschafft vorn Kanstätter- und Hällischen Thore / so zur Feuer-Sprizge bey der Unger-Mühle geordnet / zu richten.

Nachdem E. E. Hochweiser Rath der Stadt Leipzig / aus Treuer Vorsorge für nöthig erachtet / denen Nachbar-schafften und Inwohnern in der Kanstätter und Hällischen Vorstadt eine Feuer-Sprizge anzuschaffen / Als ist auff wohl-gedachten Raths Verordnung eine zweyspännige grosse Sprizge in das an der Unger-Mühle darzu erbaute Sprizgen-Haus gestellet / und in Verwahrung gebracht worden; Weil nun hierzu aus gemeldten beyden Nachbarschafften gewisse Mannschafft zu ordnen / welche auff dem Fall / wenn durch Gottes Verhängniß Feuer an einer dieser zwo Vorstädten auskäme / alsobald mit dieser Sprizge möglichste Hülffe und Rettung thun könne / Als haben sich die hierzu bestellten Personen nach dieser Instruction zu halten / damit in solchem Nothfall ein jeder dasjenige / worzu er geordnet / sonder Confusion ausrichten möge.

Und zwar sollen erstlich aus jedweder von gemeldten beyden Nachbarschafften zweene sonderliche Inspectores ernennet werden / welche von der zu dieser Sprizgen gehörigen Mannschafft ein völlig Verzeichniß halten / auch ein jeglicher von ihnen einen Schlüssel zum Sprizgen-Hauslein haben / so bald Feuer geruffen / oder Sturm geschlagen wird / stracks zur Sprizge eilen / und wenn der Brand in einer dieser zwo Vorstädte ist / das Hauslein auffschliessen / die ankommende Mannschafft anstellen / die Sprizgen mit allem darbey befindlichen Zeuge fortschaffen / und schleunig damit zum Feuer kommen sollen / zum Arbeiten und Wasser zur Sprizge zu tragen sollen in jedweder dieser beyden Vorstädte 20 Mann geordnet seyn / als 12 zum Pompen / so wechselsweise

weise arbeiten/ 6 zum Wasser-Einfüllen/ und 2 zum Spritz-
Rohre/ welche alle auff ereignenden Nothfall alsobald und
ungefäumt bey der Spritze erscheinen/ und was ihnen dar-
bey obliegt und von denen Inspectoren zu thun anbefohlen
wird/ willig und treulich ausrichten sollen.

Sonun ein Feuer in der Ransstätter Vorstadt entstände/
soll die geordnete Mannschafft aus der Hällischen Vorstadt
alsobald zu dieser Spritze kommen/ damit fort nach dem
Feuer eilen/ und alle möglichste Hülffe thun; Wann aber
der Brandt in der Hällischen Vorstadt wäre/ ist die Mann-
schafft in der Ransstätter Vorstadt schuldig und verbunden/
mit der Spritze stracks zu Hülffe zu kommen.

Wer der erste mit Pferden bey der Spritze seyn wird/
dem soll auff der Inspectoren Zeugniß von E. C. Hochwei-
sen Rath eine Verehrung gereicht werden.

Wenn nechst göttl. Hülffe das Feuer gelöscht/ soll kei-
ner von denen dazu geordneten von der Spritze hinweggehen/
er habe denn von denen Inspectoren deshalb Erlaubniß/ und
so auff deren Gutbefinden die Spritze wieder an gehörigen
Ort ins Häußlein zu bringen/ sollen sie alle ingesamt die Sprit-
ze/ und was darzu gehöret/ wiederum dahin schaffen und
ordentlich ins Häußlein stellen/ und so etwas daran schadhaft
worden/ sollen die Inspectores alsobald solches wiederum auff
der Nachbarschafftens Kosten repariren und bessern lassen.

Des Jahres zu zweyen mahlen/ als gegen Ostern und
Michaelis/ soll alle darzu bestellte Mannschafft auff einen ge-
wissen Tag zur Spritzen kommen/ solche probiren/ und sich
ein jeder/ worzu er verordnet/ exerciren/ welches die Inspectores
zu ordnen haben.

Würden einige von denen hter zu bestellten Personen mit
Tode oder sonsten abgehen/ sollen die Inspectores unverzüglich
durch

durch die Gassenmeister andere an deren Stelle verordnen/und jährlich die vollen Verzeichnisse der Mannschafft denen Herren Viertels-Hauptleuten der Ransätter und Hällischen Viertel übergeben/ auch denenselben/ oder auch wohl bey der Rathstube/ gebührend melden/ wenn jemand dasjenige/worzu er bestellet/ zu verrichten weigern/ oder sich säumig oder widerwärtig darbey bezeigen oder sonsten Mangel vorfallen würde: Urkundlich ist diese Instruction unter E. C. Hochweisen Raths auffgedruckten gewöhnlichen Secret ausgefertigt.

Signatum Leipzig/ den 30 May
Anno 1701.

(L.S.)

IN.

INVENTARIUM

Über die von E. E. Hochweisen Raths dieser Stadt Leipzig zu der Kannstätter und Häl-
lischen Vorstadt geordneten und bey dero
Zinger / Mühle in einem hierzu erbauten
Häuslein befindlichen grossen Feuer / Sprit-
zen sammt aller darzu gehörigen Geräth-
schafft.

2. Je Spritze so auff 4. Rädern und zweyspännig ist/
Ein Sturm-Faß auff einer Schleiffe/
6. Stück lederne Feuer-Cymer/
Eine Holz- }
Eine Stein- } Art.
Eine Zimmer- }
Eine Latern/
Ein Feuer-Zeug/
Ein Stück messingene Röhre zum Spritz-Röhre gehörig/
Ein Paar wüllene Handschuh/
Ein Duzend Pech-Fackeln/
2. Pfund Licht/
2. Hölzerne Wasser-Schöpfer/
Ein Zwich-Mantel / womit die Spritze zugedecket
wird.

Zu des Kannnischen und Hällischen Viertels Vor-
städten gegebene Feuer / Spritzen verordne-
te Mannschafft:

Aus dem Kannnischen Viertel

Zwey Inspectores, von denen daselbst wohnenden Bür-
gern.

Die

Diejenige Mannschafft / so zum Pompen aus der Nachbarschafft des Ransstädter Viertels Vorstadt verordnet seynd / und von Einem Edlen Hochweisen Rath zu dero Spritzen gemachte Zeichen bekommen haben/

Auff dem Steinweg/
Neun auff solchem befindliche Bürger.

Auff dem Mählgraben/
Vier Bürger.

In Nauendorff/
Vier Bürger.

Auff der Altenburg/
Drey Bürger /

Darvon die Namen und wer es seyn soll specificiret und benennet.

Verzeichniß was in der Vorstadt vor dem Hällischen Thore vor Mannschafft zur Feuer- / Spritze verordnet und auffgezeichnet seyn.

2 Inspectores.

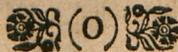
Zum Rohr gleichfals 2. Bürger.

Zum Wassergiessen 6. derselben.

Zum Pompen aber 20. Bürger / so alle mit Namen benennet seynd.

Zur Nachricht.

In die übrige Vorstädte vorn Grömmischen und Peters-Thore / ist vor ein jedwedem Thor dergleichen Feuer- / Spritze gegeben und sich darben / wie es vorn Ransstädter und Hällischen Thore geschehen soll / zu verhalten / angeordnet worden.



Pou Yc 52.19, QK

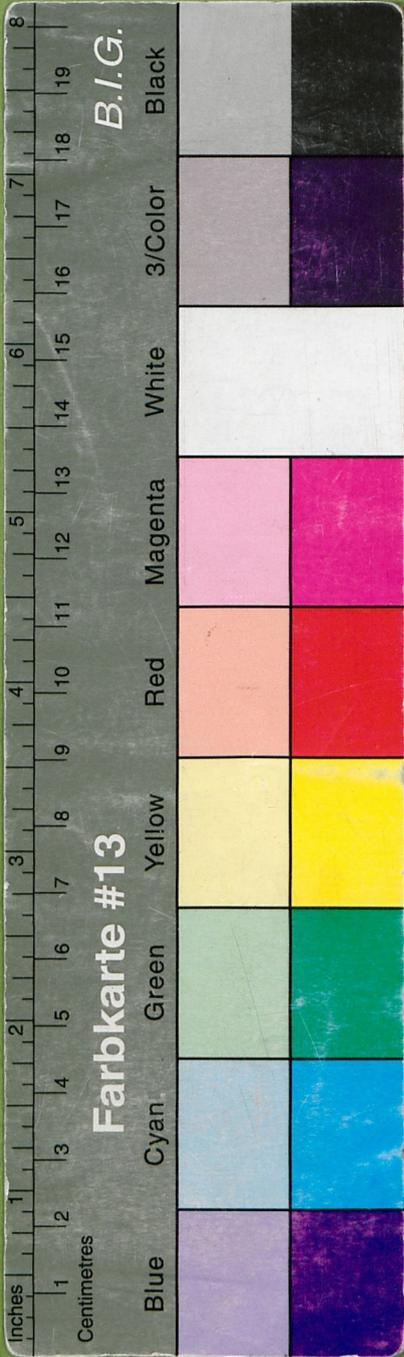
ULB Halle 3
003 560 309



f







B.I.G.

Farbkarte #13

A. 90, 12

S. S. Hochweisen Raths
der Stadt Leipzig

Neu revidirte/
Auff ikige Seiten gerichtete und in vielen
Stücken verbesserte

Feuer-Ordnung.



Leipzig/
bey Thomas Fritschén.
1701.

Yc
5219

BIBLIOTHECA
CONIGIAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(GALE)